

## Heft 2/85

### 9. Jahrgang

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

**Medieninhaber (Verleger):** Österreichischer Wirtschaftsverlag, Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

**Redaktion:** 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

**Chefredakteur des Österreichischen Wirtschaftsverlages:** Karl Pisa.

**Leitender Redakteur:** Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Redakteur:** Erhard Zagler.

**Anzeigenkontakt:** Christine Sekava

**Hersteller:** Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11.

**Verwaltung und Anzeigenannahme:** 1051 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7-11, Telefon 55 55 85, FS 1-11669.

**Buchhandlung:** 1010 Wien, Stubenring 14, Telefon 52 58 53.

**Zweigstelle Graz:** 8011 Graz, Hamerlinggasse 6, Telefon (03 16) 7 62 86, FS 03-1371.

**Zweigstelle Linz:** 4020 Linz, Hafferlstraße 7, 6. Stock, Telefon (07 32) 27 40 42.

**Jahresbezugspreis:** S 168,-.

**Erscheinungsweise:** viermal im Jahr.

**Anzelgentarif:** Nr. 5, gültig ab 1. Juli 1983.

PSK-Konto Nr. 1892.396, Volksbank Wien-Mitte, Wr. Genossenschaftsbank Nr. 0077572709.

...

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

...

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

	Seite
Delegiertenversammlung .....	2
<b>W. Achatz</b>	
Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1978 und EHVB 1978) .....	9
<b>Ing. Sepp Hudisek</b>	
Unfallursache: Bremsschaden am Autobus .....	16
<b>Dipl.-Ing. Herbert Kresak</b>	
Über die Auswirkung von fehlerbehafteten Größen auf die Rekonstruktion von Verkehrsunfällen .....	18
<b>Entscheidungen + Erkenntnisse</b>	
Gutachten der Landwirtschaftskammer ist kein Gutachten .....	20
<b>Steuern + Gebühren</b>	
Höhere Gebühren für Sachverständige .....	21
<b>Literatur</b> .....	22
<b>Veränderungen im österreichischen Normenwerk</b> .....	23
<b>Veranstaltungen + Termine + Seminare</b> .....	26

# Delegiertenversammlung 1985

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs fand am 12. April 1985 in Graz statt. Die Delegiertenversammlung gewann ihre besondere Bedeutung dadurch, daß zum ersten Mal die im Jahr 1984 gestifteten Goldenen Ehrennadeln für Verdienste um das Sachverständigenwesen verliehen wurden.

Aus diesem Grunde waren hohe und höchste Vertreter der Justiz eingeladen, in Vertretung des derzeit amtierenden Bundesministers für Justiz war der zuständige Sektionschef Dr. Loewe erschienen. Auch der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz, Dr. Wolf, der Gerichtspräsident des Landesgerichtes Klagenfurt, Dr. Anderluh, sowie die Vizepräsidenten des Landesgerichtes für ZRS Wien, Dr. Demel, des Landesgerichtes für ZRS Graz, Dr. Wieder, und des Kreisgerichtes Leoben, Dr. Müller, haben dieser Veranstaltung beigewohnt. Der Landesverband für Steiermark und Kärnten hat dem Anlaß gemäß einen hervorragenden Rahmen organisiert, die Versammlung fand im Schloßrestaurant statt, welches einen prachtvollen Blick über Graz und das umliegende Land bietet; umrahmt war die Feier mit einer Darbietung klassischer Musik durch Studenten der Musikakademie Graz. Im internen Teil der Delegiertenversammlung fand unter anderem die Neuwahl des Präsidenten, des ersten Vizepräsidenten sowie des Kassaverwalters statt. Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen sowie Komm.-Rat Ludwig Breit wurden einstimmig wiedergewählt, zum neuen Kassaverwalter wurde – ebenfalls einstimmig – Dipl.-Ing. Otto Riedl für die nächste Funktionsperiode gewählt.

Anschließend wurden die Ehrengäste mit ihren Damen begrüßt, und die eigentliche Feierstunde begann mit einem Bericht des Präsidenten, welcher besonders auf die anwesenden Vertreter der Justizverwaltung abgestimmt war.

Präsident Dipl.-Ing. Rollwagen führte aus:

„Im Juni des vergangenen Jahres fand in Straßburg ein internationaler Sachverständigenkongreß statt, bei dem die meisten europäischen Länder mit vergleichbaren Rechtssystemen durch Sachverständige und Höchstrichter vertreten waren.

Unter anderen sehr wesentlichen Sachverständigenfragen wurde von den Ländervertretern auch über die Lage der Sachverständigen, die Zugangsvoraussetzungen, die Zulassungsbestimmungen und auch über die Gebühren berichtet. Als der österreichische Referent in kurzem Abriß die wesentlichen Bestimmungen des Sachverständigenbestellungs- und des Gebührenanspruchsgesetzes darstellte, erhob sich großer Beifall, Staunen, Bewunderung, ja Neid. Österreich, oft als Land der Politik des Fortwursteln betrachtet, konnte auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens anderen hochentwickelten Ländern ein Beispiel geben.

Die zahlreichen bei dem Kongreß anwesenden Österreicher waren stolz auf das Land, aber auch stolz auf die Männer, die dieses Gesetzeswerk geschaffen haben und damit nicht nur den Sachverständigen, sondern in erster Linie der rechtsuchenden Bevölkerung gedient haben.

Es ist heute nicht meine Aufgabe, eine Laudatio zu halten, dies wird aus einem berufenerem Munde erfolgen, ich darf aber doch darauf hinweisen, daß das genannte Gesetzeswerk der eigentliche Grund dafür ist, warum die heutige Festversammlung stattfindet.

Nun, meine Damen und Herren, es ist nichts so gut, als daß es nicht noch verbessert werden könnte. Auch das Justizwesen ist eine *ecclesia semper reformanda*. Ich glaube, dies nicht besonders betonen zu müssen, da wir doch den Mann unter uns haben, der in fast 20jähriger Tätigkeit unser Rechtssystem reformiert und ein großes Stück auf dem Weg zu einem liberalen Humanismus weitergeführt hat.

Nach mehrjähriger Erprobung der Sachverständigenengesetze und aus

den Erfahrungen des täglichen Lebens mit den Bestimmungen dieser Gesetze schöpfend, hat daher der Hauptverband schon seit geraumer Zeit einige Vorschläge für Verbesserungen, also Vorschläge für eine kleine Novelle dieser Gesetze erstattet.

Unsere Vorschläge haben bisher leider kein Echo gefunden, und ich wäre ein schlechter Präsident unserer Institution, wenn ich nicht die Gelegenheit wahrnehme, heute in Anwesenheit so vieler wichtiger Vertreter des Justizwesens diese 5 Punkte vorzubringen:

## 1. Gesetzliche Verankerung der Sachverständigenprüfung

Nach übereinstimmender Meinung der Gerichte gibt es zwar viele in der Liste eingetragene Sachverständige, aber keine ausreichende Anzahl von wirklich qualifizierten Gutachtern. Wir sind der Auffassung, daß die Anhebung der Qualität der Sachverständigen und der Gutachten nur durch ein besonderes Ausleseverfahren möglich sein wird. Ohne eine Prüfung wird es keine Garantie für eine wirklich vorhandene besondere Sachkunde geben und auch keine Sicherheit, daß der Bewerber das außerdem noch erforderliche juristische Wissen besitzt. Prüfungen werden seit Jahren praktisch in ganz Österreich ohnehin schon durchgeführt, wenngleich in verschiedener Form. Eine gesetzliche Verankerung der geübten Praxis und eine damit verbundene Vereinheitlichung wäre nach unserer Meinung im Interesse der Rechtspflege dringend geboten.

## 2. Gültigkeit des Sachverständigenedes auch bei Privatgutachten

Nach der derzeitigen Gesetzeslage sind die Sachverständigen an den abgelegten Sachverständigeneid nur bei der Tätigkeit für Gerichte gebunden. Der ‚Konsument‘ von Privatgutachten der Sachverständigen ist aber davon überzeugt, daß der Eid auch bei Privatgutachten gilt und daß daher Privatgutachten nach strengster Objektivität verfaßt

werden. Ein gerichtlich beeideter Sachverständiger genießt daher auch bei seiner privaten Tätigkeit ein hohes Maß an öffentlichem Glauben und Vertrauen und als Konsequenz erscheint daher dringend erforderlich, dies durch die Wirksamkeit des Sachverständigenedes auch bei Privatgutachten entsprechend zu rechtfertigen.

### 3. Anhörung der SV-Vereinigung auch bei Aufhebung der Befristung

Die bisher schon weitgehend geübte Praxis, daß bei einer Aufhebung der Befristung des Eintrags auch die Sachverständigenvereinigung angehört wird, sollte gesetzlich verankert werden, so wie dies auch schon bei der allgemeinen Beeidigung der Fall ist.

### 4. Zusätzlicher Entziehungstatbestand

Nach unserer mehrheitlichen Auffassung sollte in der Regel 5 Jahre nach Aufgabe des Hauptberufes eine Löschung der Eintragung als Sachverständiger erfolgen. Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, daß einerseits einer Überalterung der Sachverständigen Einhalt geboten wird, andererseits ist die Sachkunde im allgemeinen nicht mehr gewährleistet, wenn die Erfahrung aus dem Hauptberuf nicht mehr vorliegt, insbesondere bei Berufen mit technischer Fortentwicklung. Es soll auch die Sachverständigentätigkeit kein Hauptberuf sein und ausschließlich ausgeübt werden, sondern sie soll der Ausfluß eines Berufes bleiben. Ausnahmen von dieser Regel werden in Einzelfällen selbstverständlich immer möglich sein.

### 5. Verschwiegenheitspflicht

Obwohl die Gerichte und auch die ‚Konsumenten‘ der Sachverständigentätigkeit gegenüber die feste Überzeugung haben, daß der Sachverständige hinsichtlich seines durch seine Tätigkeit erworbenen Wissens einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt, ist eine solche keineswegs gesetzlich verankert und somit nicht existent. Eine Verschwiegenheitspflicht haben nur die Sachverständigen aus jenen Berufsgruppen, bei denen diese gesetzlich oder durch Standesregeln vorgesehen ist (Ärzte, Ziviltechniker usw.). Die Notwendigkeit der Verschwiegenheitspflicht steht wohl außer Zweifel.

Meine Damen und Herren, wenn Sie das Wesen dieser Novellierungswünsche genauer analysieren, kommen Sie bald darauf, daß hiedurch der Rechtspflege zwar gedient wird, das Leben der Sachverständigen wird allerdings erschwert. Die Sachverständigen sehen es aber einfach als ihre Pflicht an, auf die Umstände hinzuweisen und darauf zu dringen, daß einmal als notwendig erkannte Verbesserungen auch durchgeführt werden.

Aus diesem Grunde möchte ich an alle maßgeblichen Vertreter der Justizverwaltung den eindringlichen Appell richten, daran mitzuwirken, daß die Novelle noch in dieser Gesetzesperiode beschlossen wird.

In diesem Zusammenhang darf ich noch auf eine weitere wichtige Gesetzesinitiative zu sprechen kommen. Wie Sie wissen, ist die Real-schätzordnung über 100 Jahre alt, einmal ein hervorragendes Instrument für die Schätzung gewesen, durch die veränderten Verhältnisse aber seit Jahren nur eingeschränkt brauchbar und von den Sachverständigen – wenn überhaupt – nur mit Kunststücken und Klimmzügen anwendbar.



Die Ausgezeichneten (v. l. n. r.): Sektionschef Dr. Edlbacher, Bundesminister a. D., Dr. Broda, Baurat h. c., Splett und KR Brunner

Eine Reform war schon lange notwendig. Wir waren der Meinung, daß überhaupt ein neues modernes Liegenschaftsbewertungsgesetz fällig ist, und wir haben daher mit Hilfe des anerkannten Wissenschafters Prof. Rummel einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und im Dezember 1984 dem Justizministerium übergeben. Optimistisch haben wir den Gesetzesentwurf LBG 1985 genannt, sind aber froh, wenn dieses Gesetz im Jahr 1986, jedenfalls aber noch in dieser Legislaturperiode beschlossen wird. Auch hier bitte ich um die Mithilfe aller und richte an dieser Stelle auch einen dringenden Appell an den amtierenden Bundesminister Dr. Ofner!

Meine Damen und Herren, zum Abschluß meines Berichtes wende ich mich an Sie, meine lieben Kolleginnen und Kollegen. Das Wort, daß nichts so gut ist, als daß es nicht noch besser werden könnte, gilt natürlich auch für uns selbst, für unsere Tätigkeit als Sachverständige. Wie für die Ärzte gilt auch für uns das Gebot der ständigen Weiterbildung, aber auch das Gebot der gründlichen Gewissenerforschung. Geben wir uns nicht mit vordergründigen ersten Ergebnissen unseres Befundes zufrieden, prüfen wir eindringlich, ob es nicht auch andere Möglichkeiten gibt, seien wir immer eingedenk unseres Sachverständigenedes, der uns gebietet, den Befund vollständig aufzunehmen, alles darzustellen, nicht nur jenes, das zu unserer gutachtlichen Stellungnahme paßt. Ich kenne Sachverständige, die nach Fertigstellung ihres Gutachtens noch eine Nacht zuwarten, um das Ergebnis zu überschlafen. Denken wir immer daran, daß vom Ergebnis unserer Gutachten menschliche Schicksale bestimmt werden können.

Bei Privatgutachten ist besondere Vorsicht geboten. Bis zu einer gesetzlichen Regelung betrachten wir uns auch hier an unseren Eid gebunden. Wir müssen es daher strikte ablehnen, Wünsche von Auftraggebern hinsichtlich des Ergebnisses von Gutachten zu erfüllen.

Es darf auch kein Brauch werden, daß Politiker aus Entscheidungsschwäche oder aus mangelndem Mut vor unpopulären Entscheidungen sich hinter Sachverständigengutachten verstecken. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Gutachten solcher Art, welche aus Gefälligkeit

## Delegiertenversammlung

für ein vorbestelltes Ergebnis erstellt werden, haben sich mehrfach letzten Endes nicht als ‚Gefälligkeit‘, sondern als ein Dolchstoß in den Rücken des Auftraggebers herausgestellt.

Schon bei verschiedenen Anlässen habe ich darauf hingewiesen, daß ein Sachverständiger ein Mensch ist, der irren kann und auch irrt. Erkennt er seinen Irrtum, muß er den Mut haben, diesen einzugestehen und sein Gutachten dementsprechend abzuändern, aus Prestige-Gründen auf einem Irrtum zu beharren, ist verwerflich. Sollte es vorkommen, daß Kollegen gegen diesen Grundsatz handeln oder wiederholt fahrlässig unrichtige Gutachten erstellen, wäre diesen Kollegen anzuraten, zu überdenken, ob sie noch länger dem Stand der Gerichtssachverständigen angehören wollen.

Meine Damen und Herren, die gerichtlich beeideten Sachverständigen erheben einen hohen Anspruch auf fachliches Vertrauen. Wir müssen uns jeden Tag neu bemühen, diesem hohen Anspruch gerecht zu werden. Ein hohes Fachwissen, ein fester Charakter und die absolute Unabhängigkeit sind und bleiben die Grundpfeiler jeder Sachverständigentätigkeit.“

Anschließend wurde das Wort an Seine Magnifizenz dem Prärektor der Universität Wien, Herrn Univ.-Prof. Dr. Holczabek übergeben, der zugleich die Funktion des Vizepräsidenten des Hauptverbandes bekleidet und der die Laudatio auf die Ausgezeichneten hielt.

Die Auszeichnung erhielten:

Bundesminister a. D. DDr. Christian Broda  
Ehrenpräsident BR h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett  
Sektionschef i. R. Dr. Oskar Etlbacher  
Komm.-Rat Kurt Brunner

In seiner launigen Laudatio führte Professor Holczabek aus:

„Hohe Festversammlung!

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Es obliegt mir die ehrenvolle Aufgabe, die Verdienste der heute auszuzeichnenden Herren zu würdigen. Ich tue dies sehr gerne, weil ich zu jeder dieser Persönlichkeiten eine langjährige persönliche Bindung habe. Man möge mir verzeihen, daß meine Laudationen daher sehr subjektiv sind und sich vielleicht nicht an das gewohnte Schema halten.

Den Herrn Bundesminister a. D. Dr. Christian Broda habe ich bei vielen Verhandlungen, in denen ich als Sachverständiger tätig war, in seiner Eigenschaft als Verteidiger kennen und schätzen gelernt. Das ist sehr lange her. Es stellte sich bald heraus, daß Dr. Broda mit einem meiner engen Freunde von Jugend auf befreundet war, nämlich mit Hans Weigel, der mit seinem Bruder, Univ.-Prof. Dr. Engelbert Broda, einem weltbekannten Physiker, sowie Christian Broda selbst, das Akademische Gymnasium besucht hatte. Als ich irgendeinmal Hans Weigel von einer Verhandlung und der dabei imponierenden Tätigkeit Christian Brodas erzählte, meinte Weigel, wenn ich einmal mit diesem Herrn näher bekannt werden wolle, so könne er mir dies vermitteln. Im Jahr 1958 hatte Professor Dr. Leopold Breitenecker die Leitung des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Wien übernommen. Es zeigte sich alsbald, daß mit den Gebühren der Sachverständigen ein großes Institut nicht das Auslangen finden und die Arbeit seiner Mitar-

beiter in keiner Weise abgelten konnte. Breitenecker besprach diese Problematik mit mir, seinem damaligen ersten Oberarzt, und fragte mich, ob ich irgendwelche Beziehungen zu Politikern hätte, denen diese Problematik vorgetragen werden könnte. Ich entgegnete, daß ich möglicherweise Verbindung zu einem Herrn herzustellen imstande wäre, der dem Bundesrat angehöre und ein namhafter Anwalt sei, nämlich zu Dr. Christian Broda. Mit Hilfe Hans Weigels gelang es mir, auch diese Verbindung herzustellen, und es kam zu ersten Gesprächen zwischen dem Bundesrat Rechtsanwalt Dr. Christian Broda, dem Vorstand des Instituts für Gerichtliche Medizin, Professor Breitenecker und mir. Der erste Eindruck, den wir von Dr. Christian Broda hatten, war Aufgeschlossenheit, Verständnis, Hilfsbereitschaft und Entschlossenheit, wirklich zu helfen. In der Folgezeit trat der Bundesrat Dr. Christian Broda mit Vehemenz für eine Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen ein unter dem Gesichtspunkt, daß diese ungewöhnlich verantwortungsvolle Tätigkeit auch entsprechender Entlohnung bedürfe, damit jeweils die Besten ihres Faches den Gerichten als Sachverständige zur Verfügung stünden. Dieses einmal angepackte Problem verfolgte Dr. Christian Broda mit der ihm eigenen Konsequenz und Beharrlichkeit, so daß am Ende langjähriger Verhandlungen ein hervorragendes Gebührenanspruchsgesetz geschaffen worden war. Der Herr Bundesminister hat selbst bei einer großen Tagung der Sachverständigen im Palais Schwarzenberg in sehr lebenswürdiger Weise, sicherlich überpointiert, gesagt, daß die Sachverständigen am Beginn seiner politischen Karriere gestanden seien und daß sein damaliges entschlossenes Auftreten im Bundesrat ihm den Weg in den Nationalrat geebnet habe.

Tatsache ist, daß DDr. Christian Broda, er verfügt neben dem juristischen Doktorat auch über ein philosophisches Doktorat, im Mai 1959 Abgeordneter zum Nationalrat des Wahlkreises Wien wurde und bald darauf, nämlich im Jahr 1960, zum Bundesminister für Justiz ernannt wurde, ein Amt, das er zunächst bis April 1966 innehatte und sodann von April 1970 bis Mai 1983. Innerhalb der Funktionsperiode als Minister nahm sich Dr. Christian Broda des Sachverständigenproblems ganz besonders an. Es entstand während seiner Amtszeit das grundlegende Sachverständigen-Bestellungsgesetz, das der Wichtigkeit der Sachverständigentätigkeit Rechnung trägt.

Glücklich ausgewirkt hat sich in diesem Zusammenhang das gute Verstehen des Herrn Bundesministers mit dem damaligen Präsidenten unseres Verbandes, Herrn Baurat Dipl.-Ing. Leo Splett. Beide Herren haben, von verschiedenen Seiten herkommend, nur das eine gewollt: nämlich das Sachverständigenwesen zu verbessern, den Gerichten hervorragende Sachverständige zur Verfügung zu stellen und damit einen wesentlichen Beitrag zu leisten, für die Gerichtsbarkeit schlechthin. Die eingangs erwähnten Eigenschaften, Aufgeschlossenheit, Verständnis, Hilfsbereitschaft und Entschlossenheit, wirklich zu helfen, sind noch zu ergänzen durch den hohen Intellekt des Herrn Bundesministers, der sich unter anderem in der Fähigkeit ausdrückt, blitzschnell zu denken, ebenso blitzschnell zu formulieren und ebenso blitzschnell zu handeln.

Der Name Christian Broda wird, wie jeder von uns weiß, durch die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches in die Geschichte Österreichs eingehen, er wird aber auch für immer verbunden sein mit der

Schaffung des Sachverständigen-Bestellungsgesetzes, mit der Verbesserung des Gebührenanspruchsgesetzes und als Freund des Sachverständigenwesens schlechthin. All dies prädestiniert ihn, ohne jeden Zweifel vom Hauptverband der Sachverständigen in aufrichtiger und tiefer Dankbarkeit geehrt zu werden.

Baurat Dipl.-Ing. Leo Splett – welcher Sachverständige kennt nicht seinen Namen und welcher Sachverständige weiß nicht, welche Verdienste ihm zu verdanken sind, als Reformator eines seit 1912 bestehenden Verbandes, der so schlecht und recht dahinvegetierte, wohl die Interessen der Sachverständigen vertrat, der aber doch nur, fast möchte ich sagen, als notwendiges Übel angesehen wurde. Diesen Verband, der praktisch auf Wien beschränkt war, hat Leo Splett auf Österreich ausgedehnt und ihm Leben, intensivstes Leben, eingehaucht. Neben den bereits erwähnten Gesetzen hat Leo Splett Seminare eingeführt, er ließ die Sachverständigen schulen, ja sogar prüfen, und er rief dadurch nicht nur Begeisterung, sondern auch ein vertieftes Verständnis für die Sachverständigentätigkeit hervor. Nunmehr steht dieser Verband festgefügt vor uns, er garantiert die Qualität der Sachverständigen, er wird von den Gerichten anerkannt und geschätzt, was äußerlich durch die Einholung von Stellungnahmen des Verbandes zu neuen Sachverständigenbestellungen zum Ausdruck kommt. Motor und Herz dieses Verbandes war Leo Splett, der in unzähligen Verhandlungen mit dem Bundesminister für Justiz durch seine stets besonnene Haltung, sein diplomatisches Geschick und die hohe Wertschätzung, die seiner Person stets zuteil wurde, wesentlich mit half, die genannten Gesetze zu verbessern bzw. zu schaffen.

Darüber hinaus hat Leo Splett eine Sachverständigenzeitung ins Leben gerufen, die alljährlichen Tagungen in Badgastein geschaffen und durch Veranstaltung internationaler Kongresse und als Präsident des Internationalen Sachverständigen-Verbandes ungewöhnlich viel für das Sachverständigenwesen im In- und Ausland beigetragen.

Wer würde bezweifeln, daß Ehrenpräsident Leo Splett nicht würdig wäre, als einer der Ersten vom Hauptverband hoch geehrt zu werden. Von allen diesen ministeriellen Verhandlungen, denen ich zu einem großen Teil beiwohnen durfte, ist nicht wegzudenken die Person des Herrn Sektionschef Professor Dr. Oskar Edlbacher. Wenn ich mir das Idealbild eines hohen österreichischen Beamten vorstelle, dann kommt mir augenblicklich Professor Dr. Edlbacher in den Sinn: ruhig, sachlich, nüchtern, vorurteilsfrei, genau, aber nicht pedantisch, von großem Wissen getragen und durchdrungen. Bei den Verhandlungen nie die Nerven verlierend, freundlich, aber doch die eigene Meinung mit Bestimmtheit vertretend, hat Sektionschef Dr. Edlbacher stets vorbildhaft die Verhandlungen geleitet. Noch eine Eigenschaft muß ich hinzufügen: geduldig, auch dann ruhig und geduldig, wenn durch nicht immer sachliche Einwände aus der Welt der Nichtjuristen eine gewisse Unruhe in die Verhandlungen kam.

Ihnen, hochverehrter Herr Sektionschef, hat der Hauptverband ebenfalls aus tiefstem Herzen zu danken, denn ohne Ihr Verständnis und Ihre hervorragende Arbeit wären diese Gesetze nicht so ausgezeichnet zustande gekommen.

Eines unserer getreuesten Mitglieder ist Kommerzialrat Kurt Brunner, Goldschmiedemeister und Juwelier, bis 1974 geschäftsführender Gesellschafter der weltbekannten Juwelierfirma Hübner am Kohlmarkt, seit 1938 alleiniger Schätzmeister für die Ein- und Ausfuhr von



V. r. n. l.: Prof. Holczabek, Dr. h. c. Splett und Präsident Rollwagen

Juwelen, Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen beim Hauptzollamt in Wien, von 1939 an beim Handelsgericht Sachverständiger für den „Handel mit Edelsteinen“, 25 Jahre lang Gremialvorsteherstellvertreter des Kleinhandels, Gremium für Juwelen und Mitarbeiter des handelsstatistischen Dienstes, vor allem aber seit 13. Juli 1953 bis zum heutigen Tag, also 32 Jahre, Kassaverwalter unseres Verbandes! Eine wahrlich integre Persönlichkeit, die die Finanzen unseres Verbandes in mustergültiger Weise verwaltet hat. Ein Arbeit, die manchem als trocken erscheinen mag, die aber das wirtschaftliche Fundament eines so großen Verbandes bildet und die nur von jemandem getan werden kann, der neben großer Sachkenntnis über Ausdauer und Pflichtgefühl verfügt und dabei bescheiden im Hintergrund bleibt. In unzähligen Sitzungen habe ich aber auch feststellen können, wie sehr sich Herr Kommerzialrat Brunner unserem Verband in Herzlichkeit verbunden fühlt. Er ist einer der stillen Diener, die zu Recht diese hohe Ehrung erfahren."

Anschließend wurde den Geehrten durch den Präsidenten die Ehrennadeln übergeben. Für die Ausgezeichneten ergriff sodann der Bundesminister a. D. DDr. Broda das Wort:

„Sehr geehrter Herr Präsident,  
Magnifizenz,  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke Ihnen für die Einladung zu dieser festlichen Veranstaltung, die durch die Anwesenheit so viele hervorragender Ehrengäste, vor allem aus der Justiz, an der Spitze Herr Sektionschef Professor Dr. Roland Loewe als Vertreter des Herrn Bundesministers für Justiz und der Herr Oberlandesgerichtspräsident von Graz und der Herr Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Graz, ausgezeichnet wird. Ich freue mich außerordentlich über die hohe Auszeichnung, die mir Ihr Verband verliehen hat. Man freut sich über eine Auszeichnung, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen. Man muß das Gefühl haben, daß diejenigen,

## Delegiertenversammlung

die die Auszeichnung verleihen, es gerne tun und daß man doch etwas beigetragen hat, um sich die Ehrung zu verdienen. Beides trifft heute zu, so ist es eine der schönsten Auszeichnungen, die ich während meines langen öffentlichen Wirkens erhalten habe, und ich danke Ihnen allen von Herzen dafür.

Was wir für die gerichtlichen Sachverständigen Österreichs tun konnten, war das Ergebnis fruchtbaren Zusammenwirkens zwischen dem Justizministerium, dem Hauptverband und dem Gesetzgeber. So werden Sie verstehen, daß ich die Gelegenheit benütze, um von dieser Stelle aus vor allem den beiden Männern zu danken, die das Hauptverdienst am Gelingen des gemeinschaftlichen Werkes haben. Es sind dies der Ehrenpräsident Ihres Verbandes, Baurat h. c. Dipl.-Ing. Leo Splett und Sektionschef i. R. Professor Dr. Oskar Edlbacher. Ohne sie und ihren unermüdlichen Einsatz hätten wir keinen Erfolg gehabt.

Ich war in der Tat vom Anfang meiner öffentlichen Tätigkeit an, den Sachverständigen und dem Sachverständigenwesen in besonderer Weise verbunden. Seine Magnifizienz Univ.-Prof. Dr. Holczabek hat schon darauf verwiesen. Es war im Herbst 1957, also vor fast 30 Jahren, daß mich der verewigte Univ.-Prof. Dr. Breitenacker und Univ.-Prof. Dr. Holczabek in meiner Kanzlei besuchten. Ich war damals Mitglied des Bundesrates. Es ging um eine Novelle zum Gebührenanspruchsgesetz, in der die beiden Herren eine Geringschätzung der Würdigung und der Wertung geistiger Arbeit gesehen haben. Sie überzeugten mich von der Richtigkeit ihrer Kritik, und wir überlegten, was noch getan werden könnte, da ja der Nationalrat seinen Gesetzesbeschluß schon gefaßt hatte.

So kam es am 9. November 1957 zum Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates. Schon damals schwebte mir die Richtigkeit des schönen Wortes des Dichters Erich Kästner, „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“, vor Augen.

Wir hatten damals keinen unmittelbaren Erfolg. Der Nationalrat faßte einen Beharrungsbeschluß. Dennoch bin ich fest davon überzeugt, daß der Einspruch vom Jahr 1957 die Grundlage für spätere Erfolge in der Gesetzgebung war.

Eine ganz anders geartete Würdigung und Wertung der geistigen Arbeit bildeten 15 Jahre später die Motivation für die Ausarbeitung und erfolgreiche parlamentarische Verabschiedung des „Sachverständigen-Bestellungsgesetzes“ und des heute geltenden „Gebührenanspruchsgesetzes“.

Ich möchte einmal mehr feststellen:

Ohne gerichtlich beeedete Sachverständige gibt es keine rechtsstaatliche Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen.

Ich werde heute Nachmittag an einer Landeskonzferenz des ARBÖ Steiermark teilnehmen. Dort wird auch von der Tätigkeit der Sachverständigen die Rede sein. Was wäre heute unser Verkehrswesen ohne Sachverständige? Niemals wäre es ohne die aufklärende Tätigkeit der Sachverständigen zur Einführung des lebensrettenden Sicherheitsgurtes gekommen.

Denken wir an die Tätigkeit der gerichtlichen Sachverständigen im weiten Bereich des Lawinenschutzes, die für die Gerichte unentbehrlich sind. Das „Kuratorium für alpine Sicherheit“ übt ein rechtsstaatlich ungemein wichtiges die Gerichtsbarkeit unterstützendes Wirken aus. Nicht anders ist es bei der Strafrechtspflege. Auf Grund des am

1. Jänner 1975 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches werden erhöhte Anforderungen an die gerichtlichen Sachverständigen gestellt.

Mit der Eröffnung der „Justizanstalt Göllersdorf“ für geistig abnorme Rechtsbrecher hat Österreich einen Vorstoß in europäisches Neuland gemacht. Auf ein Jahrhundert zurückreichende Forderungen der österreichischen Psychiater, die die Entlastung der psychiatrischen Anstalten vom Personenkreis geistig abnormer Rechtsbrecher verlangten, wurden erfüllt. Um so größer ist jetzt die Verantwortung der in der Justiz und für die Justiz tätigen Sachverständigen.

Ein gleiches gilt für die Sachverständigen im Gerichtsverfahren, wenn die Beurteilung eines Verhaltens nach § 21 (1) oder § 21 (2) StGB zu erfolgen hat. Bei der bedingten Entlassung auf Probe werden viel häufiger als früher Sachverständige herangezogen.

Wir wollen keine negative Auslese der Sachverständigen. Der beste Sachverständige ist gerade gut genug.

Dazu gehört auch eine angemessene Honorierung hochqualifizierter geistiger Arbeit. Das gilt auch für die Tätigkeit der Sachverständigen im Bauwesen und für das Wohnen und nach den Bestimmungen des neuen Sozialgerichtsgesetzes.

Die gerichtlichen Sachverständigen gehören zum großen Kreis der freien Berufe.

Ich habe immer klargestellt: Ohne freie Berufe gibt es keinen funktionierenden Rechtsstaat. Die Funktionsfähigkeit der freien Berufe ist geradezu ein Indikator der Rechtsstaatlichkeit.

Deshalb war es so wichtig, daß wir eine ausbaufähige legistische Basis für das Sachverständigenwesen in Österreich geschaffen haben.

Ich sage: Eine ausbaufähige Grundlage! Das ist die Aufgabe, die vor uns liegt, diesen Ausbau organisch weiterzuführen. Die Anforderungen werden nicht geringer werden. Der Ausbau der gesetzlichen Grundlagen des Sachverständigenwesens wird unsere volle Aufmerksamkeit verlangen.

Wenn ich dazu einen Beitrag leisten kann, werde ich sehr froh sein. Verfügen Sie über mich – wie vor 30 Jahren!

Ich wünsche dem Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und Ihnen allen bei Ihrer verantwortungsvollen Arbeit vollen Erfolg – im Dienste und im Interesse des demokratischen Rechtsstaates unserer Republik Österreich.“

Ehrenpräsident Splett hielt folgende Ansprache, wobei er auch die Dankesworte für Komm.-Rat Brunner einschloß:

„Sehr geehrter Herr Minister Dr. Broda,  
sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Edlbacher,  
sehr geehrte Ehrengäste,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich darf mich, auch im Namen des Herrn KR Brunner, für die Verleihung der Ehrennadel und für die ehrenden Worte Seiner Magnifizienz, Prof. Holczabek, herzlich bedanken.

Ich gehöre nicht zu den Menschen, die in zu erwartenden Vorteilen oder Ehrungen eine Motivierung ihres Handelns begründet sehen; ich bin der Meinung, daß für den Einsatz eines Menschen im Interesse der Gemeinschaft allgemein sittliche Grundsätze zu gelten haben, die ein

persönliches Nutzendenken – und sei es in zu erwartenden Ehrungen – ausschließen.

Ich gehöre auch nicht zu jenen modernen Menschen, die, wie es in letzter Zeit Mode wird, anlässlich der ihnen zuteil werdenden Ehrung den Ehrenden oder die sie ehrende Gemeinschaft beschimpfen. Ich habe hiebei immer den Verdacht, das geschieht – in einer Zeit, in der es Mode geworden ist, jegliche Autorität herunterzusetzen –, um der Reklame in eigener Sache willen.

Ich sage also ganz ehrlich: Ich freue mich darüber, daß heute die Ehrennadeln verliehen wurden. Und ich freue mich vor allem darüber, daß die Ehrennadeln Herrn Minister Dr. Broda und Herrn Sektionschef Dr. Edlbacher verliehen wurden.

Herr Prof. Holczabek hat die Verdienste beider Herren heute bereits eingehend gewürdigt. Ich darf nur noch hinzufügen: Der Verband soll nie vergessen, daß ohne das Wohlwollen des Herrn Minister Dr. Broda und ohne den persönlichen Einsatz des Herrn Sektionschef Dr. Edlbacher es bis heute die beiden Sachverständigengesetze wohl kaum – meiner Meinung nach mit Sicherheit nicht – geben würde; moderne Gesetze, um die wir von unseren Kollegen in ganz Europa beneidet werden. Die Teilnehmer am Sachverständigenkongreß in Straßburg im Mai vorigen Jahres haben das ja gehört, als anlässlich meines kurzen Berichtes über beide Gesetze der Beifall aufrauste und der Vorsitzende nur sagen konnte: „Du glückliches Österreich!“

Ich darf hier in Anwesenheit so vieler maßgebender Herren der Justiz aber doch darauf hinweisen, daß eine Weiterentwicklung – auch der besten Gesetze – in unserer schnelllebigen Zeit immer notwendig ist, und ich darf anlässlich unseres heutigen Beisammenseins einige grundlegende Dinge und Bitten vorbringen.

Alle damals an der Schaffung der Gesetze Beteiligten wissen, daß das Sachverständigenbestellungsgesetz unter sehr starkem Zeitdruck fertiggestellt werden mußte. Die Gründe sind allen bekannt. Infolge der sehr langen Dauer der Verhandlungen über das Gebührenanspruchsgesetz und des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode des Nationalrates war leider nicht mehr die Zeit dafür da, der vom Hauptverband aufgeworfenen Frage der Prüfung der Anwärter die ihr zukommende Bedeutung beizumessen. Die damals vor allem bei der Justiz vorhandenen Bedenken mußten, zeitbedingt, zur Kenntnis genommen werden. Die seither eingesetzte Überflutung der Gerichtshöfe, vor allem wohl in Wien, mit Ansuchen um Bestellung zum Teil nicht qualifizierter Bewerber sollte doch den verantwortlichen Herren der Justiz die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Prüfung klar vor Augen gestellt haben. In Deutschland, wo die Sachverständigen ja nicht von den Gerichten, sondern von den Industrie- und Handelskammern bestellt werden, werden seit vielen Jahren die Prüfungen streng und mit guten Erfolg hinsichtlich der Qualität der Sachverständigen durchgeführt. Es muß wohl auch bei uns, wo manches allerdings schwieriger ist, möglich sein, die Prüfungen gesetzlich zu verankern. Die derzeitige Lösung der Prüfungsfrage durch Anordnung der Präsidenten der Gerichtshöfe ist auf die Dauer kaum haltbar.

Meine Bitte an die Herren der Justiz geht daher dahin, bei der Fertigstellung der vom Hauptverband initiierten Novelle die Frage der Prüfungen genau und sorgfältig zu prüfen. Die bisher vorgebrachten formaljuristischen Bedenken dürften letztlich ebensowenig den Ausschlag für eine Entscheidung gegen die Prüfungen geben wie die Ein-

wendungen einiger Berufskammern, die die bereits wiederholt widerlegte Meinung vertreten, ihre Mitglieder seien von vornherein ohne weiteren Befähigungsnachweis zur Bestellung bei Gericht geeignet. Zahlreiche Prüfungsergebnisse, bei denen Vertreter der Kammern in der Kommission waren, liefern den Gegenbeweis.

Ich nehme an, daß die maßgebenden Herren der Justiz nach wie vor Interesse an der Bestellung nur qualifizierter Sachverständiger haben! An den Verband geht meine Bitte dahin, sein besonderes Augenmerk auf die Kollegen zu richten, die – aus welchen Gründen immer – unrichtige Gutachten erstatten. Ich weiß aus eigenen Erfahrungen während der Zeit meiner Präsidentschaft, daß es nicht einfach ist, hier einen Erfolg zu erzielen. Es ist hiefür in den meisten Fällen die Mithilfe der am Verfahren Beteiligten nötig, und hieran fehlt es meistens. Es werden wohl oft mündlich Klagen vorgebracht, aber die für eine Prüfung und für ein Einschreiten erforderlichen Unterlagen werden nicht oder nur sehr selten zur Verfügung gestellt.

Richter und Staatsanwälte sind ex lege zur Anzeige verpflichtet. Diese Bestimmung wurde dankenswerterweise seinerzeit in das Gesetz aufgenommen. In den seither vergangenen Jahren ist mir allerdings noch kein Fall bekannt geworden, daß diese zwingende Bestimmung angewendet wurde. Das Verfahren gegen den Sachverständigen bringt so viel Mühe, daß die Anzeige unterbleibt und der Sachverständige von dem betreffenden Richter eben nicht mehr bestellt wird. Darüber hinaus handelt es sich meist um nicht im Gerichtsauftrag, sondern im Auftrag einer Partei erstattete Gutachten, die, mit der Unterschrift „der gerichtlich beeedete Sachverständige“ versehen, von der Partei als Beweismittel dem Gericht vorgelegt werden. Es wird der Anschein eines unter Eid erstatteten Gutachtens erweckt. Ich erinnere hier an den Fall eines erst kürzlich in den Zeitungen erwähnten Schätzungs-gutachtens.

Beiden Problemen, der Frage der Prüfungen und der Frage der unrichtig erstatteten Gutachten, muß der Verband in der nächsten Zukunft seine volle Aufmerksamkeit zuwenden, will er seine Glaubwürdigkeit bewahren, nicht nur ein Vertreter der berechtigten Interessen der Sachverständigen zu sein, sondern der Justiz bei ihrer Aufgabe um Findung der Wahrheit fachlich erstklassige und charakterlich einwandfreie Sachverständige zur Verfügung zu stellen.“

Abschließend sprach Sektionschef a. D. Dr. Oskar Edlbacher:

„Hohes Präsidium,  
sehr verehrter Herr Bundesminister,  
sehr verehrte Freunde und Gäste!

Da ich während der fast 20jährigen Amtszeit des Herrn Bundesministers Dr. Broda mit ihm auf vielen Rechtsgebieten, so natürlich auch bei der Regelung des Sachverständigenwesens, eng zusammengearbeitet habe und wir daher gegenüber dem Sachverständigenwesen und gegenüber den Sachverständigen eines Herzens und eines Sinnes gewesen sind, hat der Herr Bundesminister vieles bereits ausgesprochen, was auch ich sagen wollte. Ich muß mich daher kurz fassen und versuchen, nicht zu wiederholen. Lieber will ich Ihnen etwas von der Gesetzgebung und vom traurigen Los des Legisten erzählen. Nur eines: Es freut mich natürlich sehr, daß unser Sachverständigen-gesetz gut angekommen ist. Wenn Sie auch heute Wünsche auf

Ergänzung angemeldet haben, so bitte ich doch nicht zu übersehen, daß wir seinerzeit das rechtliche Fundament gelegt haben. Das war, wenn man an den äußerst fragwürdigen und dürrigen Rechtszustand von vorher denkt, viel. Über die immer größere Bedeutung des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren heute brauche ich weiter kein Wort zu verlieren. Ich möchte nur festhalten, was ich im letzten Heft Ihrer Zeitschrift „Der Sachverständige“ in einem Aufsatz von Markel gelesen habe, daß nämlich der Sachverständige nicht nur der Helfer des Richters in der Sache selbst, sondern auch Dolmetscher der in dem betreffenden Fach notwendigerweise gebrauchten Ausdrücke ist.

Nun zur Gesetzgebung. Aus meiner jahrzehntelangen Erfahrung als Legist weiß ich, daß drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Gesetz gut werde:

1. Zunächst bedarf es einer zündenden Idee. Diese hat Ihr damaliger Präsident und nunmehriger Ehrenpräsident, Baurat Dipl.-Ing. Splett, gehabt. Er war ein äußerst rühriger Präsident. Ich habe mit ihm einige ausführliche Gespräche über den Gegenstand geführt.
2. Sodann bedarf es der Begeisterung des Legisten. Die habe ich gehabt, weil mir der vorherige Rechtszustand großes Unbehagen verursacht hat.
3. Schließlich muß ein Gesetz durch eine große Zustimmung gesichert sein. Denn der Gesetzgeber ist, auch wenn er ein noch so ideales Wollen verwirklichen will, ohnmächtig, wenn dieses Wollen nicht von der Zustimmung vieler getragen ist.

Zum Schluß ein kleines Wort zu dem bitteren Los des Legisten, das Sie zugleich etwas erheitern soll:

Der Legist muß sich viele harte Kritik gefallen lassen. Kritik ist gut, auch wenn sie vielfach ungerechtfertigt ist und sich wiederholt das merkwürdige Phänomen zeigt, daß ein Gesetz, das unmittelbar nach seinem Erscheinen im Bundesgesetzblatt roh gescholten wird, nach ein paar Jahren plötzlich als eine Errungenschaft gepriesen und manchmal sogar dem Ausland gegenüber als Vorbild hingestellt wird. Auch

eine ungerechte Kritik verschafft dem Legisten eine Elefantenhaut und schärft seinen Abwehrgeist. Wenn aber eine Kritik so weit geht, daß ein junger, ein sehr junger Universitätsprofessor – ich nenne keinen Namen, aber jeder Eingeweihte weiß, wen ich meine – glaubt, seinen furor academicus in folgenden Ausdrücken in einer juristischen Zeitschrift prägen zu müssen – es hat sich hauptsächlich um die Haftpflichtgesetze und um das Wohnungseigentumsgesetz gehandelt – „Es ist schlechthin sinnlos“, „Ein Musterbeispiel der Unfähigkeit des Gesetzgebers“, „eine geradezu sorglose Gesetzgebung“, „Es mutet fast sadistisch an“, „Hier wurde tatsächlich der Bock zum Gärtner gemacht“, „Der Gesetzgeber hat sich im Wohnungseigentumsgesetz wahrlich als recht energischer Elefant im bürgerlich-rechtlichen Porzellanladen gebärdet“, „so muß den Verfassern des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes geradezu listige Irreführung vorgeworfen werden“, „geradezu museale Spitzenleistung verunglückter Gesetzgebung“, „Ein bezeichnendes Schlaglicht auf den Mangel juristischer Grundkenntnisse“, „ein juristischer Kopfstand“, „juristisches Raritätenkabinett“, „Ein Schmuckstück des gesetzgeberischen Kuriositätenkabinetts“, „Diese gesetzgeberische Schizophrenie“ – es ist das nur eine Blütenlese, die sich fortsetzen ließe –, wenn eine Kritik so ausartet, dann hört sich, wie Sie mir sicher zugehen werden, nicht nur eine wissenschaftliche Kritik, sondern auch der gute Geschmack auf.

Um so wohler tut es, wenn man als armer Gesetzesverfasser einmal belobt wird, wie mir das hic et nunc widerfahren ist. Sie können sich vorstellen, wie sehr ich mich darüber freue, und ich danke Ihnen für die Laudatio und für die hohe Auszeichnung, die Sie mir verliehen haben, sehr ergehen.“

Mit einer festlichen Musik klang die würdige Feier aus, nach dem gemeinsamen Mittagessen mit den Ehrengästen und deren Damen fand noch ein Ausflug in das südsteirische Weingebiet statt. Der Beschluß wurde gefaßt, die nächste Delegiertenversammlung in Wien abzuhalten.

## Wichtig für alle im Jahr 1980 erstmalig beeideten Sachverständigen

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Sachverständigen, die erstmals 1980 beeidet wurden, längstens bis Ende September 1985 den Antrag der Aufhebung der Befristung bei dem Gerichtshof, bei dem sie allgemein beeidet sind, zu stellen haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei mehrmaliger Heranziehung zumindest im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Antrag ist mit einem 120-S-Bundesstempel zu vergebühren.

# Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1978\* und EHVB 1978\*)

Vortrag (überarbeitete Fassung) von W. Achatz, gehalten am 25. Jänner 1985 in Badgastein beim internationalen Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen

## Inhaltsverzeichnis:

- 1 Aufgabe der Haftpflichtversicherung
- 2 Themenabgrenzung
- 3 Kurzer geschichtlicher Abriss
- 4 Stellung innerhalb der österreichischen Versicherungswirtschaft
- 5 Haftungsdreieck
- 6 AHVB
  - 6.1 Struktur der AHVB und EHVB
  - 6.2 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
  - 6.3 Vergrößerung des versicherten Risikos
  - 6.4 Örtlicher Geltungsbereich
  - 6.5 Zeitlicher Geltungsbereich
  - 6.6 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
  - 6.7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
  - 6.8 Obliegenheiten
- 7 EHVB, Abschnitt A
  - 7.1 Erweiterung des Versicherungsschutzes
  - 7.2 Produkthaftpflichtrisiko
- 7.3 Bewußtes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
- 8 EHVB, Abschnitt B
- 9 Wesentliche Neuerung der AHVB 1985
  - 9.1 Serienschadenklausel/zeitlicher Geltungsbereich
  - 9.2 Bewußtes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

## Literatur:

AHVB 1978 – Erläuterungen zu den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (Achatz, Mittermayr, Niedoba u. a. – Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs, Wien)  
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Wussow – Verlag Robbers u. Co., Frankfurt)

## 1 Aufgabe der Haftpflichtversicherung

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, den Versicherungsnehmer von Schadenersatzansprüchen (im Sinne von Ansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes) zu befreien.

## 2 Themenabgrenzung

Das Referat beschäftigt sich mit dem System der „Allgemeinen Haftpflichtversicherung“; nicht also z. B. mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung für Ziviltechniker u. a.

## 3 Kurzer geschichtlicher Abriss

Die Haftpflichtversicherung entstand etwa Mitte des 19. Jahrhunderts in London und Paris als Ergänzung zur Unfallversicherung. Sie bot daher zunächst nur für Schadenersatzansprüche aus Personenschäden Versicherungsschutz, erst mit der Verselbständigung zur eigenen Versicherungssparte wurden auch Sachschäden in den Versicherungsschutz einbezogen. Es handelt sich also um eine – im Vergleich z. B. zur Feuer- oder Transportversicherung – „junge“ Versicherungssparte.

## 4 Stellung innerhalb der österreichischen Versicherungswirtschaft

Das Prämienvolumen aller österreichischen Versicherer beträgt derzeit rund 50 Milliarden Schilling p. a., wovon rund 2,2 Milliarden Schilling auf die Allgemeine Haftpflichtversicherung entfallen. Die Haftpflichtversicherer haben 1984 in mehr als 150.000 Leistungsfällen Schadenaufwendungen von über 1,5 Milliarden Schilling erbracht. Versicherte Risiken: 1,3 Millionen.

## 5 Haftungsdreieck

Die folgende Grafik soll das „Funktionieren“ einer Haftpflichtversicherung verdeutlichen.

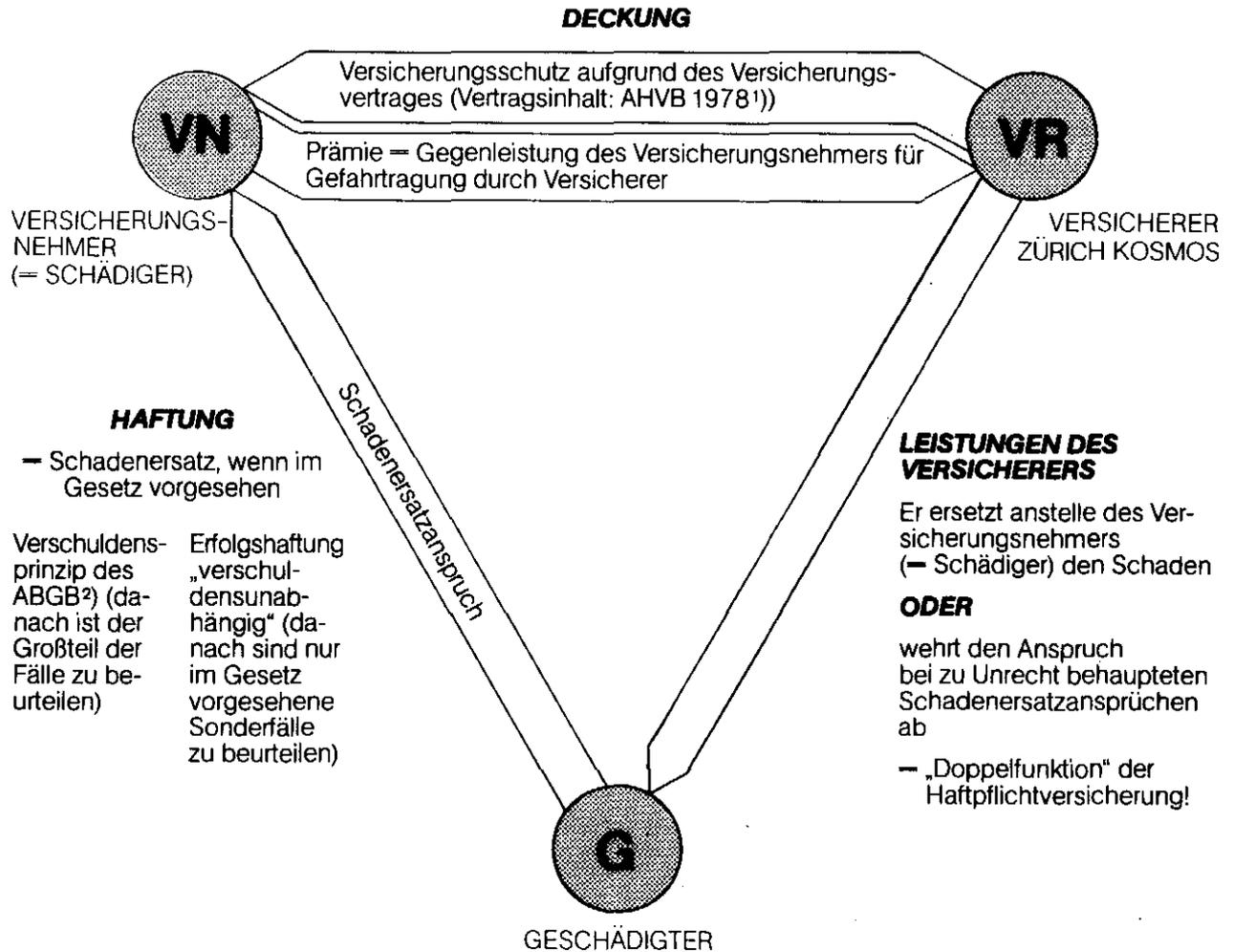
Dabei ist streng zwischen den Begriffen „Haftung“ und „Deckung“ (Versicherungsschutz) zu unterscheiden. Die Haftung ist ein Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger, und deren Bestehen richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften. Ob eine Haftung (Schadenersatzanspruch) gerechtfertigt ist oder eben nicht, ist Sache haftungsrechtlicher Normen.

Der Versicherungsschutz (Deckung) richtet sich nach dem Text des Versicherungsvertrages (den Versicherungsbedingungen), wobei die Prämie die Gegenleistung des Versicherungsnehmers für die Gefahrtragung durch den Versicherer darstellt.

Der Versicherer klärt zunächst, ob ein unter Versicherungsschutz fallender Versicherungsfall vorliegt. Wenn Deckung gegeben ist, setzt die Prüfung der Haftungsfrage ein.

\* Im folgenden unter Weglassen der Jahreszahl: AHVB oder EHVB

# Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung



## 6 AHVB

### 6.1 Struktur der AHVB und EHVB

Die folgende Grafik zeigt die Struktur der AHVB und EHVB.

Struktur der AHVB 1978 und EHVB 1978	
AHVB	alle Risiken
EHVB	
Abschnitt A	alle Betriebsrisiken
Abschnitt B	ergänzende Regelungen für einzelne Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken
Besondere Bedingungen	
	- gem. Tarif
	- individuell

Die AHVB enthalten demnach Regelungen für sämtliche Risiken (z. B. Betriebe, private Risiken wie Privathaftpflicht, Hausbesitz), die EHVB enthalten im Abschnitt A Regelungen, die für alle Betriebsrisiken gelten, der Abschnitt B enthält ergänzende Regelungen für einzelne Betriebe (z. B. für das Baugewerbe) sowie für einige Nichtbetriebsrisiken (z. B. für die Privathaftpflicht).

Anwendung findet selbstverständlich auch das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Eine wichtige Rolle spielen auch die Besonderen Bedingungen, die es oft erst ermöglichen, den Versicherungsschutz auf die konkreten Bedürfnisse des Versicherungsnehmers abzustimmen. Hier ist zwischen standardisierten Besonderen Bedingungen (Teil des Prämientarifes) und individuellen, nur für den einzelnen Versicherungsvertrag getroffenen Besonderen Bedingungen zu unterscheiden.

<sup>1)</sup> AHVB 1978 = Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

<sup>2)</sup> ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

# Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

## 6.2 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem (in der Police bezeichneten) versicherten Risiko entspringt und Schadenersatzansprüche auslöst.

Zum Versicherungsschutz wieder eine Grafik:

**Primäre Risikobegrenzung**  
Schadenersatzverpflichtungen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

Im Rahmen dieser „primären Risikobegrenzung“ übernimmt der Versicherer die Erfüllung gerechtfertigter oder Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang spricht man daher von der „Doppelfunktion“ der Haftpflichtversicherung.

Eine weitere Abgrenzung des gebotenen Versicherungsschutzes ergibt sich durch die versicherten Schadensarten.

Die folgende Grafik zeigt die nach dem Gesetz ersatzpflichtigen Schäden im Vergleich zu den nach den AHVB versicherten Schadensarten.

<b>ABGB</b>	PERSONEN	VERMÖGEN / RECHTE	
<b>AHVB</b>	PERSONEN	SACH	so genannte REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

Standarddeckung (unter ABGB und AHVB Personen, Sach)

teilweise versicherbar in der „Erweiterten Produktddeckung“ (unter AHVB Reine Vermögensschäden)

Durch die bisher dargestellten Abgrenzungskriterien ergibt sich eine erste, grundsätzliche Umschreibung des Versicherungsschutzes:

- versichertes oder nichtversichertes Risiko
- (gesetzliche) Schadenersatzansprüche oder nichtversicherte Haftung, die über das Gesetz hinausgeht
- versicherte oder nichtversicherte Schadensarten

## 6.3 Vergrößerung des versicherten Risikos

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich (bei Betriebsrisiken) auf betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen; darüber hinaus ganz allgemein auch auf Risikoerhöhungen. Wird jedoch eine Risikoerhöhung durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt,

kann der Versicherer das Vertragsverhältnis neu regeln (sogenannte „clausula rebus sic stantibus“).

## 6.4 Örtlicher Geltungsbereich

Zum örtlichen Geltungsbereich folgende Grafik:

- Österreich (Standarddeckung)
- fakultativ:
  - Europa
  - ganze Erde, ohne USA – Kanada
  - ganze Erde, mit USA – Kanada

## 6.5 Zeitlicher Geltungsbereich

Bei den durch die Standarddeckung versicherten Personen- und Sachschäden gilt die sogenannte „Ereignislehre“, das heißt daß der Versicherungsfall während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sein muß.

Abweichende Regelungen gelten bei der Mitversicherung reiner Vermögensschäden, die jedoch im Rahmen dieser kurzen Abhandlung nicht besprochen werden können.

## 6.6 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

Auch hierzu eine grafische Übersicht und erklärende Anmerkungen:

- Die Versicherungssumme:**
- Höchstleistung des Versicherers
  - Serienschadenklausel
  - aggregate limit 1 : 3

Die Versicherungssumme stellt die Obergrenze für die Leistung des Versicherers im Versicherungsfall (Leistungsfall) dar. Durch die Serienschadenklausel werden mehrere auf derselben (auch gleichartigen) Ursache beruhende Schadenereignisse zu einem Versicherungsfall zusammengefaßt, daher steht für einen solchen aus mehreren Einzelschadenereignissen bestehenden Versicherungsfall die Versicherungssumme auch nur einmal zur Verfügung.

Das aggregate limit bestimmt, daß der Versicherer für alle innerhalb eines Jahres eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt höchstens das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme leistet.

## 6.7 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Durch die „primäre Risikobegrenzung“ ergibt sich – wie oben schon dargestellt – eine grundsätzliche Umschreibung des gebotenen Versicherungsschutzes.

Durch die „sekundäre Risikobegrenzung“ wird der Versicherungsschutz weiter abgegrenzt, auch um ein ausgeglichenes Verhältnis zwi-

## Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

schen Preis (Prämie) und Leistung zu schaffen. Zur sekundären Risikobegrenzung zählen der örtliche Geltungsbereich (Punkt 6.4), der zeitliche Geltungsbereich (Punkt 6.5), der summenmäßige Umfang (Punkt 6.6) sowie die sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes.

Dazu zunächst folgende Übersicht:

### Sachliche Begrenzung

Ausschlüsse (sekundäre Risikobegrenzung)

„unechte“

- Gewährleistungsansprüche
- Vertragshaftung
- Vertragserfüllung

### Sachliche Begrenzung

Ausschlüsse

„echte“

- Vorsatz
- Amtshaftung/Organhaftpflicht
- Atomenergie
- Luftfahrzeuge/Kfz
- „Angehörigenklausel“
- Vertragsauflage

- Schäden an hergestellten Sachen/Arbeiten
- Verwahrung
- Tätigkeit an beweglichen Sachen
- Tätigkeit an unbeweglichen Sachen
- Allmählichkeitsschäden
- Überflutung durch Gewässer

Die in obiger Grafik als „unechte“ bezeichneten Ausschlüsse stehen schon nach den durch die primäre Risikobegrenzung getroffenen Regeln nicht unter Versicherungsschutz; die Anführung dieser drei Tatbestände hat daher lediglich demonstrativen Charakter.

Anmerkungen zu den „echten“ Ausschlüssen:

- Vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles steht nicht unter Versicherungsschutz und bedarf wohl keiner näheren Ausführungen.
- Risiken aus Amtshaftung und Organhaftpflicht, Atomenergie sowie Luftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge sind Gegenstand eigener Versicherungssparten.
- Die „Angehörigenklausel“ bestimmt, daß kein Versicherungsschutz besteht aus Schäden, die zugefügt werden

Angehörigen (im Sinn der AHVB) des Versicherungsnehmers, Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

- Die Vereinbarung einer sogenannten „Vertragsauflage“ steht zwar im Ausschlußkatalog, doch ist sie eine Obliegenheit (Pflicht), die der Versicherungsnehmer erfüllen muß, um sich den Versicherungsschutz zu erhalten.

Eine solche Vertragsauflage wird in der Praxis erst nach Eintritt eines Schadens vereinbart werden.

Dazu folgendes Beispiel:

Eine Dachlawine beschädigt einen neben dem Haus geparkten Pkw. Der Haushaftpflichtversicherer ersetzt den eingetretenen Schaden am Pkw, verlangt jedoch bauliche Vorkehrungen, die den Abgang von Dachlawinen besser als bisher verhindern sollen.

Diese Vertragsauflage hat der Versicherungsnehmer innerhalb angemessener Frist zu erfüllen.

Bei einem weiteren Schadensfall besteht Versicherungsschutz, wenn diese Vertragsauflage eingehalten wurde, jedoch (unter Beachtung des § 6 VersVG) Leistungsfreiheit des Versicherers, wenn der Versicherungsnehmer diese Vertragsauflage nicht eingehalten hat.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen waren. Praktische Anwendung dieser Bedingungsstelle ist hauptsächlich beim Reparaturgewerbe, dazu folgendes Beispiel:

Ein Fernsehmechaniker, der den Geschäftsschlüssel besitzt, kehrt nach Geschäftsschluß in das Geschäftslokal zurück. Da er nur kurz im Geschäft zu tun hat, dreht er das Licht nicht an, was zur Folge hat, daß er gegen einen zur Reparatur übernommenen Fernsehapparat stößt, wodurch dieser herabfällt und stark beschädigt wird.

Für diesen Schadensfall besteht nach den AHVB kein Versicherungsschutz, allerdings kann der Versicherungsschutz durch eine Besondere Bedingung (und gegen Mehrprämie) auf Schäden der beschriebenen Art ausgedehnt werden.

- Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder aus einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Von diesem Grundsatz kann praktisch nur in wenigen Ausnahmefällen abgewichen werden. Die wichtigste dieser Ausnahmen (vor allem von Bedeutung im Baugewerbe) ist die Mitversicherung von Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an (fremden) Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen (wie Kräne, Bagger).

- Nicht versichert sind Schäden an jenem Teil von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Durch Unachtsamkeit bei Schweißarbeiten im Zuge einer Dachreparatur brennt ein Wohnhaus ab.

Das Dach war jener Teil, der unmittelbar Gegenstand der Bearbei-

## Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

tung war, und dieser Schaden ist nicht vom Haftpflichtversicherer zu ersetzen. Der sonstige Schaden (gesamtes übriges Haus) ist vom Versicherungsschutz umfaßt. Darüber hinaus kann der Versicherungsschutz auch auf solche Schadenersatzansprüche erweitert werden (wieder: Besondere Bedingung und Mehrprämie).

- Nicht aus der Standarddeckung der AHVB erfaßt sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten u. ä. sowie Schäden durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern.

Soweit eine grobe Darstellung einiger wesentlicher Inhalte der AHVB, jedenfalls insoweit, als es im Rahmen unserer Darstellung auch aus Zeitgründen möglich ist.

### 7 EHVB, Abschnitt A

Dieser Teil der Bedingungen enthält Regelungen, die für alle Haftpflichtversicherungsverträge von Betrieben Anwendung finden.

#### 7.1 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- Zunächst wird eine Reihe von Risiken (ohne Mehrprämie) in den Versicherungsschutz einbezogen, die typischerweise bei Betrieben vorkommen (z. B. Innehabung von Grundstücken und Gebäuden, Vorführung von Produkten, Teilnahme an Ausstellungen und Messen u. a.);
  - weiters wird in dieser Bedingungsstelle die Frage der mitversicherten Personen gelöst.
- Demnach sind sämtliche Arbeitnehmer des versicherten Betriebes in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen mitversichert. Darüber

hinaus gesetzliche und bevollmächtigte Vertreter zusätzlich für Ansprüche aus Arbeitsunfällen im versicherten Betrieb. Dazu folgende Grafik:

#### 7.2 Produkthaftpflichtrisiko

##### 7.2.1 System der Betriebshaftpflichtversicherung (Grafik)

- Betriebsrisiko  
Schäden durch betriebliche Tätigkeiten
- Produkthaftpflichtrisiko  
Schäden durch mangelhafte Produkte oder durch mangelhafte Arbeitsleistung  
„Folgeschaden“  
Konventionelle/erweiterte Produkthaftpflicht
- Anlagenrisiko  
Schäden durch betriebliche Anlagen (z. B. Arbeitsmaschinen)

Beispiele aus der Praxis zu den drei aus jedem Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag versicherten Bereichen sollen der näheren Veranschaulichung dienen:

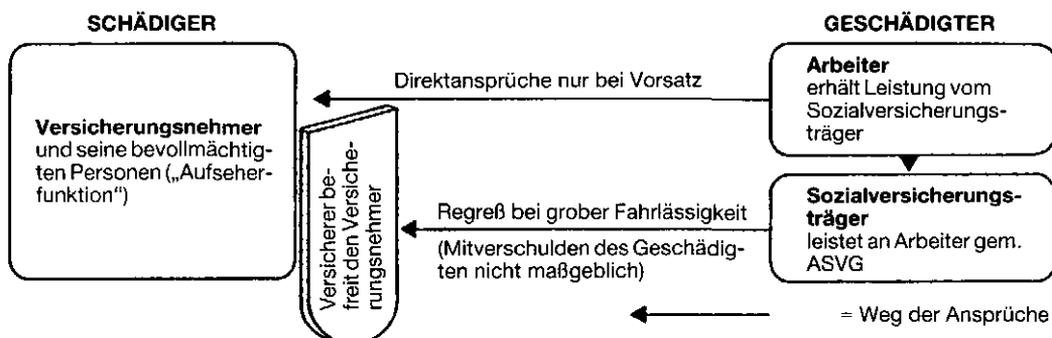
- zu Betriebsrisiko

Bei Bauarbeiten wird eine Künette ausgehoben. Dabei wird ein Telefonkabel abgerissen. Die Reparaturkosten sowie die Abgeltung für Gebührenaussfall erfordern Aufwendungen von rund 40.000 Schilling.

### DER ARBEITSUNFALL IM VERSICHERTEN BETRIEB

[Regreß des Sozialversicherungsträgers gem. ASVG<sup>1)</sup>]

Schadenersatzansprüche aus Arbeitsunfällen werden nach den Bestimmungen des ASVG (§§ 332 ff.) geregelt. Die folgende Darstellung zeigt den Übergang der Ersatzansprüche auf den Sozialversicherungsträger und versinnbildlicht den Regreß des Sozialversicherungsträgers.



Ansprüche aus Arbeitsunfällen unter gleichgestellten Arbeitnehmern sind nicht versichert. Der geschädigte Arbeitnehmer erhält jedoch auch in diesem Fall eine Leistung vom Sozialversicherungsträger. Bei Regreß des Sozialversicherungsträgers gegen den schuldtragenden (gleichgestellten) Arbeitnehmer kommt es zu keinen Härten.

<sup>1)</sup> ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

### ○ zu Produkthaftpflichtrisiko

Durch einen Konstruktionsfehler wird eine Serie von Fahrrädern mit zu schwach dimensionierten Vorderradgabeln erzeugt. Radfahrer, welche diese Fahrräder kaufen und benützen, stürzen infolge Bruchs dieser fehlerhaft konstruierten Vorderradgabeln und erleiden Verletzungen. Es entstehen Schadenersatzansprüche in Millionenhöhe.

### ○ zu Anlagenrisiko

Ein nicht kennzeichenpflichtiger Hubstapler verschuldet einen Zusammenstoß mit dem Pkw einen Besuchers am Betriebsgelände. Der aus der Betriebshaftpflichtversicherung ersatzpflichtige Schaden am Pkw beträgt 25.000 Schilling.

### 7.2.2 Begriffsbestimmung

Das Produkthaftpflichtrisiko ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden (siehe Beispiel unter Pkt. 7.2.1).

### 7.2.3 Standarddeckung gemäß AHVB und EHVB

Das Produkthaftpflichtrisiko ist (und war auch schon immer) Gegenstand einer jeden Betriebshaftpflichtversicherung, allerdings eben insoweit, als es sich um versicherte Schadensarten – also Personen- oder Sachschäden – handelt (siehe auch Ausführungen unter Pkt. 6.2).

### 7.2.4 „Erweiterte Produkthaftpflichtdeckung“

Eine Grafik soll nochmals den unterschiedlichen Schadensbegriff gemäß ABGB und AHVB verdeutlichen

Haftung nach § 1293 ABGB	Versicherungsschutz gemäß AHVB/EHVB
Schaden an der Person	Personenschaden daraus abgeleiteter Vermögensschaden
Schaden an Vermögen und Rechten	Sachschaden daraus abgeleiteter Vermögensschaden
	Reiner Vermögensschaden; nur bei bestimmten Risiken bzw. auf Grund besonderer Vereinbarung unter Versicherungsschutz

Zum Verständnis der vom Versicherungsschutz der erweiterten Produkthaftpflicht erfaßten Tatbestände, darf kurz auf das Abgrenzungsproblem Sachschaden (Beschädigung oder Vernichtung einer Sache) vom Herstellungsmangel (= sogenannter reiner Vermögensschaden) eingegangen werden.

Beim Sachschaden wird eine vorhandene Sache beschädigt, beim Herstellungsmangel entsteht eine neue Sache, die von vornherein mit einem Mangel behaftet ist.

Ein Beispiel zum praktischen Verständnis:

Vom Versicherungsnehmer hergestellte Gewürzessenz enthält einen Bitterstoff. Die unter Verwendung dieser Essenz vom Abnehmer des Versicherungsnehmers hergestellten Backwaren sind ungenießbar. Der Versicherungsschutz der erweiterten Produkthaftpflicht bezieht sich auf den Wert sämtlicher Zutaten der Backwaren. Ausgenommen bleibt der Wert der vom Versicherungsnehmer zugelieferten Gewürzessenz.

Kurz noch die drei Tatbestände der erweiterten Produkthaftpflicht:

– Vermischungsklausel

Versicherungsschutz für Schäden Dritter (= Abnehmer des Versicherungsnehmers) infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen.

– Weiterverarbeitungsklausel

Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferte Produkte entstehen, ohne daß eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand.

– Ein-Ausbau-Kostendeckung

Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte.

### 7.3 Bewußtes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zu Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder jene Person, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, das die Schadenersatzpflicht auslösende Ereignis durch bewußtes Zuwiderhandeln gegen die für seinen Betrieb oder Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften herbeigeführt hat.

### 8 EHVB, Abschnitt B

Auf den Inhalt des Abschnittes B kann nicht mehr eingegangen werden.

Der folgenden Grafik ist zu entnehmen, zu welchen Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken Bestimmungen im Abschnitt B der EHVB enthalten sind:

## Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

### **EHVB**

#### Abschnitt B

#### Vorbemerkung

- Z 1 Anschlußbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze
- Z 2 Baugewerbe und ähnliche Gewerbe
- Z 3 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Z 4 Haus und Grundbesitz
- Z 5 Tierhaltung
- Z 6 Fremdenbeherbergung
- Z 7 Badeanstalten
- Z 8 Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)
- Z 9 Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.
- Z 10 Wasserfahrzeuge
- Z 11 Vereine
- Z 12 Feuer- und Wasserwehren
- Z 13 Privathaftpflicht
- Z 14 Erziehungswesen
- Z 15 Politische Gemeinden
- Z 16 Kirchen, Kultusgemeinden

### **9 Neuerungen der AHVB 1985 (Stand Jänner 1985)**

Die Haftpflichtversicherer arbeiten derzeit an einer Revision der AHVB 1978, mit dem Abschluß der Arbeiten ist noch 1985 zu rechnen, so daß die revidierte AHVB-Fassung voraussichtlich als AHVB 1985 den Kunden angeboten wird.

Die Struktur der AHVB bleibt unverändert, die AHVB 1985 werden eine Reihe von Verbesserungen für den Versicherungsnehmer enthalten. In einer kurzen Vorschau sollen zwei der wesentlichsten Neuerungen vorgestellt werden.

#### *9.1 Serienschadenklausel/zeitlicher Geltungsbereich*

Durch diese Bedingungsstelle erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung eines Serienschadens (= Summe von Einzelschadensereignissen) derart, daß auf den ersten Einzelschaden hin kontrahiert wird.

Dazu folgende Grafik:

#### *9.2 Bewußtes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften*

Hier kommt es zu einer wesentlichen Verbesserung für den Versicherungsnehmer.

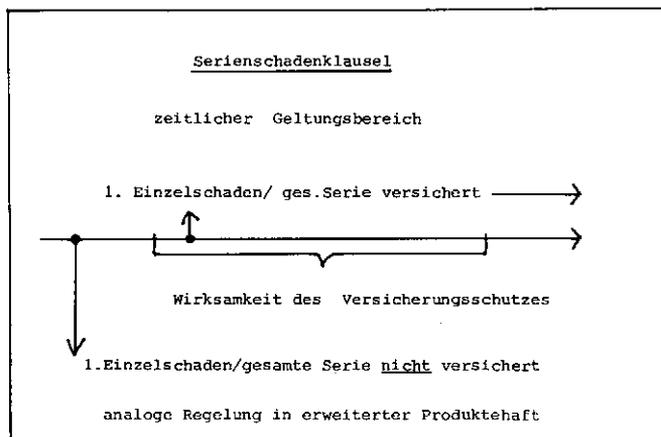
Zur derzeitigen Regelung siehe Punkt 7.3.

Der folgenden Grafik kann durch eine Gegenüberstellung alter – neuer Regelung die Verbesserung unschwer entnommen werden:

#### **Bewußtes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften**

Personenkreis alt	Personenkreis neu
VN	VN
gesetzlicher Vertreter Leiter/Aufseher – des Betriebes – von Teilen des Betriebes	gesetzlicher Vertreter leitender Angestellter gem. Arbeitsverfassungsgesetz
Verschuldensgrad	
(hinsichtlich Herbeiführung des Versicherungsfalles)	
jeder	grob fahrlässig

Ich hoffe, damit das Ziel meines Referates erreicht zu haben, nämlich einen allgemeinen, zwangsläufig grob gehaltenen Überblick über das System der Haftpflichtversicherung gegeben zu haben.



Ing. Sepp Hudisek

# Unfallursache: Bremsschaden am Autobus

Durch Versagen der Bremsanlage fuhr ein Autobus auf einen Lkw auf. Die Folge war eine Anzahl Schwer- und Leichtverletzter.

Als Ursache für diesen Unfall gab der Autobuslenker bei der Gendarmerie an, die Bremsen an seinem Autobus hätten plötzlich versagt. Er hatte bis zum Zeitpunkt des Unfalles keinerlei Veränderung an der Bremsanlage bzw. an der Bremswirkung wahrgenommen.

Es handelt sich um einen Autobus SETRA S 215 H. Dieser Fahrzeugtyp ist mit einer Zweikreis-Hydraulikbremse ausgestattet.

Die Untersuchung dieser Bremsanlage ergab folgenden Tatbestand:

## Bremswirkung der Vorderachse:

Bei der Vorderachse wurde die Blockiergrenze bei einem Bremsdruck von 30 bar erreicht. Die Bremswirkung war gleichmäßig, auf jedem der beiden vorderen Räder wurde eine Bremskraft von 10.000 N erreicht.

## Bremswirkung der Hinterachse:

Bei einem vom Manometer abgelesenen Bremsdruck von 7,5 bar wurden drei Bremsproben durchgeführt:

1. Betätigung: Bei einer simulierten spontanen Bremsung zeigte bei der ersten Betätigung keine Bremswirkung auf den Hinterrädern.
2. Betätigung: keine Bremswirkung der Hinterräder.
3. Betätigung: Erst bei dieser dritten Betätigung des Bremspedales in unmittelbarer Folge wird bei einem Bremsdruck von 5,5 bar die Blockiergrenze erreicht.

Eine Zerlegung der Bremsanlage der Vorderräder ergab keine negativen Befunde. Alle Teile dieser Bremsanlage sind ausreichend dimensioniert.

Beide Bremstrommeln an den Hinterrädern zeigten starke Rillenbildungen. Der Innendurchmesser an den Bremstrommeln an der Hinterachse wurde mit 427 mm und mit 425,5 mm gemessen (siehe Foto 1).

Das vom Werk angegebene unterste Toleranzmaß der hinteren Bremstrommel beträgt 424 mm.

Beide rechten hinteren Bremsbacken sind praktisch zerstört. Der Bremsbelag ist auf zirka der halben Oberfläche der Bremsbacke total abgeschliffen.

Die aus Stahl gefertigte Bremsbacke weist sehr starke Rillenbildung auf. Sie weist außerdem an einer Stelle die Anlauffarben auf.

Der Temperaturanstieg durch die Reibung Eisen auf Eisen hat sogar zu leichten Schmelzperlen geführt (siehe Fotos 2.1 und 2.2).

Die Nieten, mit denen der Bremsbelag auf der Bremsbacke aufgenietet ist, sind abgeschliffen.



Bild 2.1.

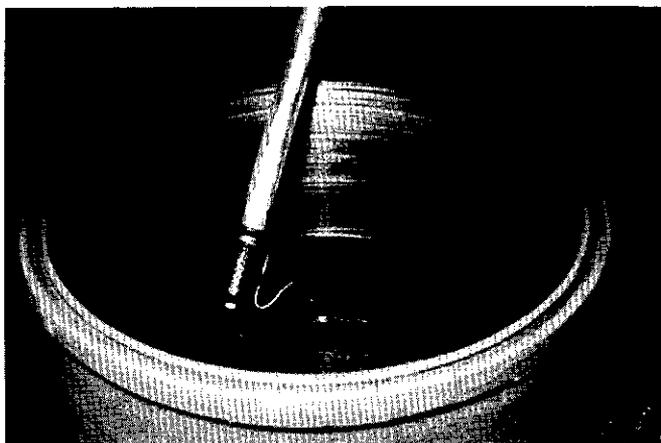


Bild 1

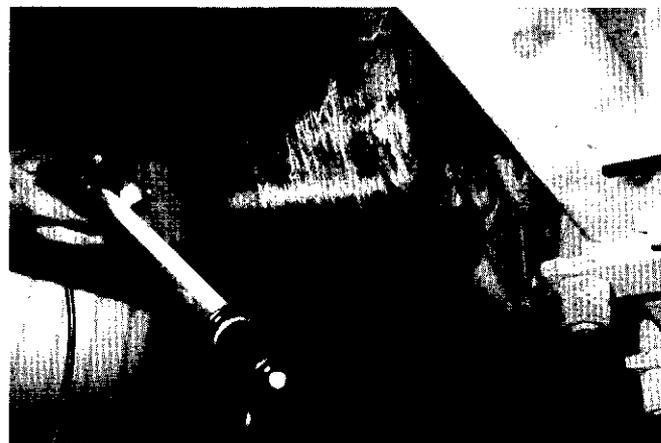


Bild 2.2.

## Unfallursache: Bremsschaden am Autobus

Die linke Nachstellautomatik ist an einer Befestigungslasche abgebrochen.

Das Schubstück der rechten Nachstellautomatik ist aus der Verzahnung herausgedrückt und steht in einem Winkel von 45 Grad nach oben. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Nachstellautomatik weit über das vorgesehene Maß ausgedehnt wurde (siehe Fotos 3.1 und 3.2).



Bild 3.1.

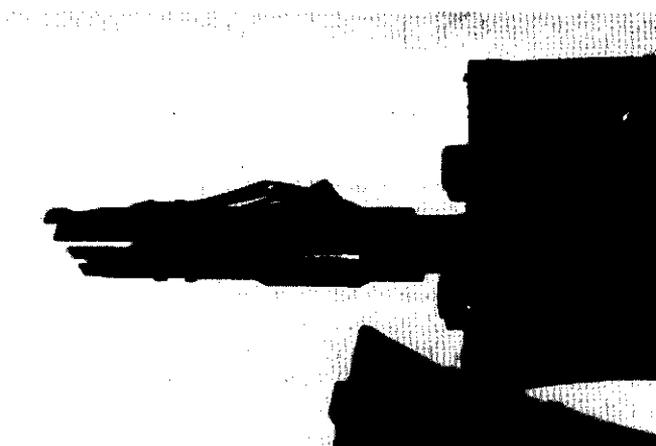


Bild 3.2.

Eine Einsicht in die Werksunterlagen bezüglich der Hydraulik der Hinterradbremse ergab folgende Werte:

Die gesamte Bremsflüssigkeitsmenge bei einem Kolbenhub = bei einer Bremsung beträgt  $139,5 \text{ cm}^3$ .

Die Schluckmenge eines Bremszylinders am Hinterrad beträgt bei einem Kolbenhub von 5 mm  $31 \text{ cm}^3 \times 2 = 62 \text{ cm}^3$ .

Dem Zustand der Bremsstrommeln, den beiden Bremsbacken und der Nachstellautomatik nach, beträgt der Kolbenhub mindestens 15 mm. Dies würde einer Schluckmenge von  $186 \text{ cm}^3$  entsprechen.

Da jedoch bei einer Betätigung des Bremspedales nur  $139,5 \text{ cm}^3$  zur Verfügung stehen, mußte daher das Bremspedal, um die Bremsbacken überhaupt noch an die Bremsstrommel anlegen zu können, zweibis dreimal betätigt werden.

Der Vorgang des Abscherens des Bremsbelages und das Abschleifen der Niete war sicher kein plötzlicher Vorgang, sondern hat sich auf eine größere Anzahl von Bremsungen erstreckt (siehe Fotobeilage 1). Genauere Angaben über gefahrene Kilometer bzw. die Anzahl der Bremsungen sind nicht oder nur sehr schwer zu machen.

Das Schleifen von Eisen auf Eisen, bei derart großen bewegten Massen wie dies bei einem Autobus der Fall ist, ist sicher akustisch sehr deutlich wahrnehmbar. Man denke hier nur an das sehr erhebliche Geräusch, das die Bremsung eines Eisenbahnwaggons verursacht. Bezüglich des Aufpumpens der Bremse ist dem Fahrer Gewöhnungseffekt zuzubilligen. Aber ein dreimaliges Aufpumpen des Bremspedales, verbunden mit einem sicher vorhandenem akustischen Geräusch, hätte den Fahrer schon vor diesem Unfall veranlassen müssen, die Bremsanlage zu überprüfen.

Es handelt sich hier nicht wie vom Lenker angegeben, um ein unvorhergesehenes, plötzliches Versagen der Bremsanlage.

Bei entsprechender Wartung bzw. entsprechender Aufmerksamkeit des Lenkers wäre dieser Unfall vermeidbar gewesen.

Aus gegebenem Anlaß (ÖIAZ Nr. 3/1985) wird darauf hingewiesen, daß der „Sachverständige“ – wenige Ausnahmen ausgeklammert – die Beurteilung des Sachverhaltes grundsätzlich ex ante und nicht ex post vorzunehmen hat, in welchem Zusammenhang auch auf den in Heft 1/1985 dieser Zeitung veröffentlichten Beitrag von Generalanwalt Dr. Strasser verwiesen wird.



**Österreichischer  
Wirtschaftsverlag**

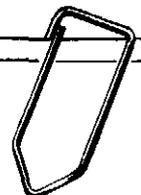
Buchhandlung  
1010 Wien, Stubenring 14  
Telefon 52 58 53

### Die Bewertung von Liegenschaften

7. Auflage, 659 Seiten

S 1.500,-

Bestellen Sie bitte schriftlich oder telefonisch!



Dipl.-Ing. Herbert Kresak

# Über die Auswirkung von fehlerbehafteten Größen auf die Rekonstruktion von Verkehrsunfällen

## Einleitung

Beim Messen von Größen treten Meßfehler auf. Ist  $X$  der wahre Wert einer Größe und  $X_0$  der gemessene Wert, so bezeichnet man mit  $\Delta X = X_0 - X$  den absoluten und mit  $\frac{\Delta X}{X}$  den relativen Fehler. Werden mehrere Größen  $X_0, Y_0, Z_0$  gemessen und wird aus diesen Größen eine Größe  $U$  berechnet, so ist auch  $U$  fehlerbehaftet.

Kennt man die absoluten Fehler  $\Delta X, \Delta Y, \Delta Z$ , so kann der absolute Fehler  $\Delta U$  berechnet werden. Die Formel lautet:

$$1. \Delta U = \left| \frac{\partial U}{\partial X} \right| \cdot \Delta X + \left| \frac{\partial U}{\partial Y} \right| \cdot \Delta Y + \left| \frac{\partial U}{\partial Z} \right| \cdot \Delta Z$$

Das ist das Fehlerfortpflanzungsgesetz.

In der Verkehrsunfallrekonstruktion werden Größen gemessen oder es werden die Werte von Größen angenommen, wobei als Grundlage für die Annahme die in der Literatur festgelegten Meßwerte dienen, die unter den gleichen Umständen gemessen wurden, wie sie dem zu erstellenden Gutachten zugrunde liegen. Die angenommenen Werte sind natürlich ebenfalls fehlerbehaftet.

Es ist bei der Erstellung von Unfallgutachten nicht notwendig, in jedem Fall das Fehlerfortpflanzungsgesetz anzuwenden, wenn man sich an die Festsetzung hält, daß im Strafverfahren die im Ergebnis für den Beschuldigten günstigsten Werte, im Zivilverfahren die wahrscheinlichsten Werte einzusetzen sind. Die vorliegende Arbeit soll zeigen, – in welchem Größen- und Wertbereich die Ergebnisse besonders stark streuen können,

– wie groß der Unterschied im Ergebnis zwischen Straf- und Zivilverfahren sein kann, und

– wie groß der Wertbereich der zwar nicht wahrscheinlichsten, aber technisch nicht auszuschließenden Ergebnisse ist.

Im folgenden wird das Fehlerfortpflanzungsgesetz auf eine häufig verwendete Formel der Unfallrekonstruktion angewendet. Die Ergebnisse werden diskutiert.

## Beispiel aus der Verkehrsunfallrekonstruktion

Ein Pkw wird aus einer Geschwindigkeit  $v$  gebremst. Die mittlere Verzögerung sei  $a$  m/s<sup>2</sup>. Nach einer Bremsstrecke von  $s$  Metern kollidiert er mit einer Kollisionsgeschwindigkeit  $v_k$  gegen ein Hindernis. Für den Richter ist  $v$  interessant, das ist diejenige Geschwindigkeit, die der Pkw-Lenker vor Bremsbeginn bewußt und willentlich eingehalten hat. Der Sachverständige hat sich Werte für die Größen  $a, s$  und  $v_k$  zu erarbeiten und daraus  $v$  zu berechnen. Die vereinfachte Formel und das Fehlerfortpflanzungsgesetz lauten

$$2. v = \sqrt{v_k^2 + 2 \cdot a \cdot s}$$

$$3. \Delta v = \left| \frac{\partial v}{\partial v_k} \right| \cdot \Delta v_k + \left| \frac{\partial v}{\partial a} \right| \cdot \Delta a + \left| \frac{\partial v}{\partial s} \right| \cdot \Delta s$$

$$\text{mit } \frac{\partial v}{\partial v_n} = \frac{v_{n0}}{\sqrt{v_k^2 + 2 \cdot a_0 \cdot s_0}}$$

$$4. \frac{\partial v}{\partial a_n} = \frac{s_0}{\sqrt{v_k^2 + 2 \cdot a_0 \cdot s_0}}$$

$$\frac{\partial v}{\partial s_n} = \frac{a_0}{\sqrt{v_k^2 + 2 \cdot a_0 \cdot s_0}}$$

$v_{k0}, a_0, s_0$  sind die gemessenen bzw. angenommenen Werte,  $\Delta v_k, \Delta a, \Delta s$  die hier ebenfalls angenommenen absoluten Fehler. Eine allgemein bekannte Darstellung ist

$$v_k = v_{k0} \pm \Delta v_k$$

$$a = a_0 \pm \Delta a$$

$$s = s_0 \pm \Delta s$$

Nun zu den einzelnen Größen und deren Werten:

Die Kollisionsgeschwindigkeit  $v_k$  kann in vielen Fällen mit Hilfe des Impulssatzes rechnerisch oder graphisch ermittelt werden. Bei geringen Kollisionsgeschwindigkeiten, die keine auswertbaren Folgewege bewirken, ist die Kollisionsgeschwindigkeit anzunehmen. Die dabei gemachten Fehler  $\Delta v_k$  werden für die vorliegende Arbeit mit 3 km/h bzw. 5 km/h festgesetzt. Die Bremsverzögerung  $a$  wird im Zuge der Gutachtenserstellung selten gemessen. Man verwendet meist die in der Literatur angeführten Werte, die für verschiedene Fahrbahnzustände und Fahrbahn-Reifen-Kombinationen angeführt sind. In manchen Fällen kann das Bremskraftverteilungsdiagramm den Wertebereich weiter einengen. Die bei diesen Annahmen gemachten Fehler  $\Delta a$  werden bei Vollbremsung auf trockener Fahrbahn (Spurenzeichnung) nicht groß sein. Kritisch wird die Situation bei Schnee- und Eisfahrbahnen, bei denen die Temperatur eine wesentliche Rolle spielt sowie bei Bremsungen ohne Spurenzeichnung.  $\Delta a$  wird mit 0,5 m/s<sup>2</sup> bzw. 1 m/s<sup>2</sup> angenommen.

Die Bremsweglänge  $s$  ist bei Bremsung ohne Spurenzeichnung nicht feststellbar. Selbst bei erfolgter Spurenzeichnung ist nicht bekannt und kann auch beim derzeitigen Stand des Wissens nicht festgestellt werden, wie lang die Vollbremsstrecke vor Beginn der Spurenzeichnung war. Es kann daher nach F. Sacher nicht die Bremsseinsatzge-

# Über die Auswirkung von fehlerbehafteten Größen auf die Rekonstruktion von Verkehrsunfällen

schwindigkeit, sondern lediglich die Spureneinsatzgeschwindigkeit berechnet werden. In diesem Fall ist  $\Delta s \approx 0$ . Von der für den Juristen interessanten Bremsverzuggeschwindigkeit ist lediglich bekannt, daß sie größer als die Spureneinsatzgeschwindigkeit ist.

## Diskussion der Ergebnisse

Abb. 1 zeigt den absoluten Fehler  $\Delta v$  in km/h, Abb. 2 den relativen Fehler  $\frac{\Delta v}{v}$  in % der Spureneinsatzgeschwindigkeit  $v$  als Funktion der

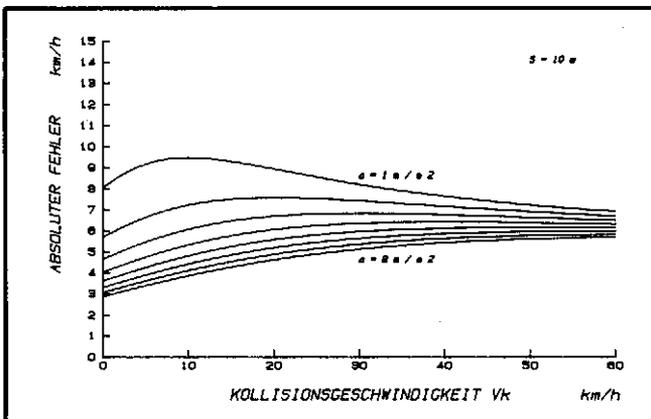


Abb. 1

Der Bereich größter absoluter Fehler liegt bei geringen Kollisionsgeschwindigkeiten und geringen Verzögerungen. Der Bereich kleinster absoluter Fehler liegt bei geringen Kollisionsgeschwindigkeiten und hohen Verzögerungen. Der Bereich geringer Kollisionsgeschwindigkeit ist empfindlich gegen Ungenauigkeiten bei der Verzögerung, der Bereich hoher Kollisionsgeschwindigkeiten ist dagegen unempfindlich. Abb. 3 zeigt die Verhältnisse für  $\Delta v_k = 5$  km/h,  $\Delta a = 0,5$  m/s<sup>2</sup>,  $\Delta s = 0$ , Abb. 4 für  $\Delta v_k = 3$  km/h,  $\Delta a = 0,5$  m/s<sup>2</sup>,  $\Delta s = 0$ .

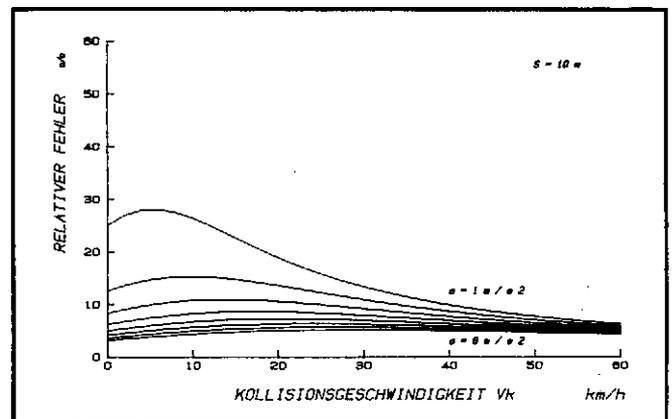


Abb. 3

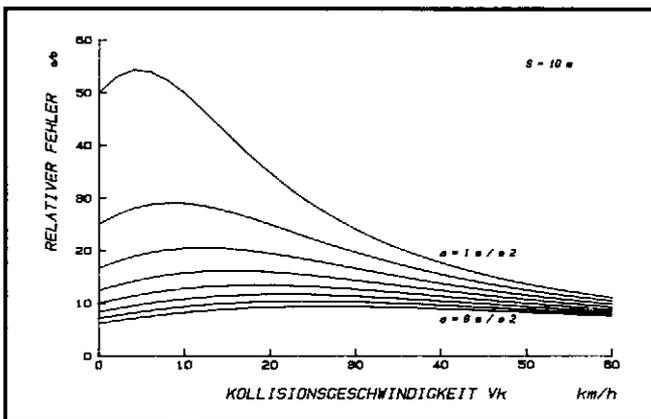


Abb. 2

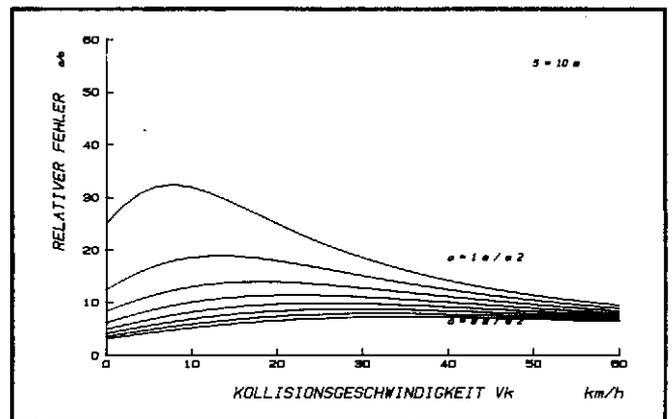


Abb. 4

Kollisionsgeschwindigkeit  $v_k$  mit der Bremsverzögerung  $a$  als Parameter. Die Darstellungen gelten für  $\Delta v_k = 5$  km/h,  $\Delta a = 1$  m/s<sup>2</sup>,  $\Delta s = 0$ . Bei hohen Verzögerungen ( $a = 8$  m/s<sup>2</sup>) ist der relative Fehler gering; er bleibt für alle Kollisionsgeschwindigkeiten unter 10 Prozent. Der absolute Fehler  $\Delta v$  steigt von 3,8 km/h bei  $v_k = 10$  km/h auf 5,5 km/h bei  $v_k = 60$  km/h an.

Bei geringen Verzögerungen ( $a = 1$  m/s<sup>2</sup>) ist der Fehler sehr stark von der Kollisionsgeschwindigkeit abhängig. Der relative Fehler hat bei  $v_k = 5$  km/h sein Maximum mit 54 Prozent und sinkt dann ab bis auf 11 Prozent bei  $v_k = 60$  km/h. Der absolute Fehler  $\Delta v$  sinkt von 9,4 km/h bei  $v_k = 10$  km/h auf zirka 7 km/h bei  $v_k = 60$  km/h.

Die Abb. 5 und 6 zeigen den absoluten und relativen Fehler als Funktion der Bremsverzögerung mit der Kollisionsgeschwindigkeit als Parameter für  $\Delta v_k = 5$  km/h,  $\Delta a = 1$  m/s<sup>2</sup> und  $\Delta s = 0$ . Hier ist deutlich die Auffächerung, das heißt die Fehlerempfindlichkeit bei geringen Verzögerungen erkennbar.

Nun zum Unterschied zwischen Zivil- und Strafverfahren.

Bei einem Unfall auf schneeglatte Fahrbahn werde die wahrscheinlichste Kollisionsgeschwindigkeit mit  $v_{k0} = 20$  km/h, der Fehler mit  $\Delta v_k = 5$  km/h, die wahrscheinlichste Bremsverzögerung mit

# Entscheidungen + Erkenntnisse

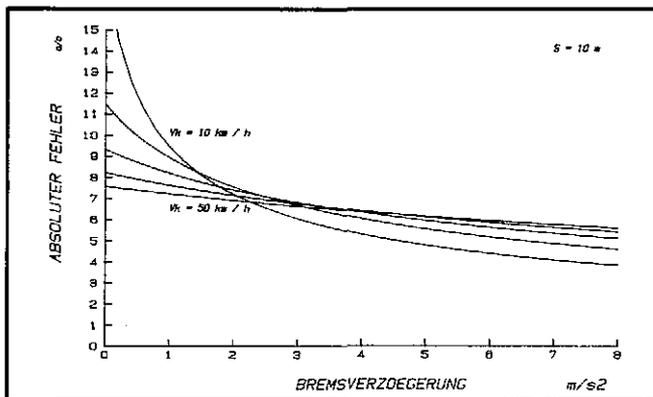


Abb. 5

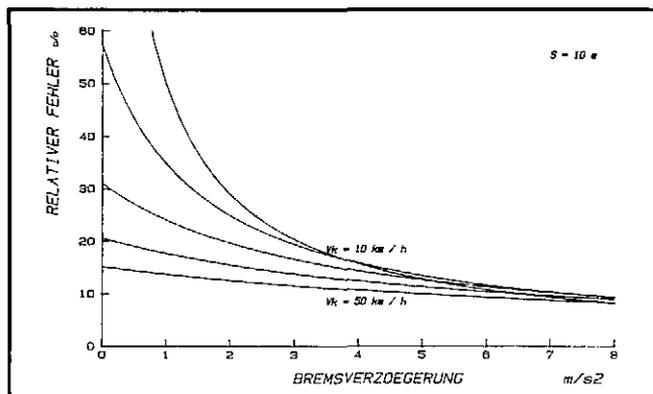


Abb. 6

$a_0 = 2 \text{ m/s}^2$ , der Fehler mit  $\Delta a = 1 \text{ m/s}^2$  angenommen. Die Bremsweglänge sei  $s_0 = 10 \text{ m}$ .

Aus Formel 2 erhält man die wahrscheinlichste Spureneinsatzgeschwindigkeit zu  $30 \text{ km/h}$ , aus Formel 3 bzw. Abb. 1 den absoluten Fehler  $\Delta v = 7,5 \text{ km/h}$ . Das Ergebnis mit Streuung lautet somit

$$v = 30 \pm 7,5 \text{ km/h.}$$

Im Zivilverfahren würde das Ergebnis

$$v = 30 \text{ km/h,}$$

im Strafverfahren

$$v \approx 22 \text{ km/h}$$

lauten, sofern die geringere Geschwindigkeit für den Beschuldigten günstiger ist.

Im Zivilverfahren wird der Sachverständige den Wert  $v = 30 \text{ km/h}$  als wahrscheinlichsten Wert angeben, er kann jedoch Werte zwischen  $22,5 \text{ km/h}$  und  $37,5 \text{ km/h}$  technisch nicht ausschließen.

## Literatur:

**A. Duschek**, Höhere Mathematik, Bd. 1, Springer-Verlag

**F. Sacher**, Informationen, Definitionen, Terminologie aus Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden, Eigenverlag

## Gutachten der Landwirtschaftskammer ist kein Gutachten

Ein Weingarten ist keine vom Grundeigentümer gegen Wildschäden zu schützende Sonderkultur im Sinn des § 105 NÖ. Jagdgesetz. Ein im gegenständlichen Fall von der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer erstattetes Gutachten kann nicht als Sachverständigengutachten im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 angesehen werden (VwGH, 1. Dezember 1982, Zl. 82/03/0017).

Die Oberkommission für Jagd- und Wildschäden für den Verwaltungsbezirk H. hat mit dem angefochtenen Bescheid ein Mitverschulden des Beschwerdeführers angenommen, weil er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sei, schadensmindernde Vorkehrungen an seinen Weinstöcken zu treffen. Diese Rechtsansicht der belangten Behörde wird vom Verwaltungsgerichtshof als unrichtig verworfen. In der Begründung wird auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (27. April 1960, 2 Ob 565/59, teilweise veröffentlicht in SZ 33/47) verwiesen, in welcher dieser der Auffassung entgegentrat, § 97 Abs. 1 (heute § 105 Abs. 1) NÖ. Jagdgesetz sei auf Weingärten sinngemäß anzuwenden. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, dann hätte er diese Anpflanzungsart, die auch in anderen Paragraphen des NÖ. Jagdgesetzes besonders erwähnt wird, auch in der zitierten Gesetzesbestimmung ausdrücklich angeführt. Die Unterlassung der Nennung von Weingärten in § 105 (früher § 97) NÖ. Jagdgesetz deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber die Weingärten von dieser Bestimmung ausnehmen und die vom Grundeigentümer gegen Wildschäden zu schützenden Anpflanzungen taxativ aufzählen wollte. In seinem Urteil vom 22. Juni 1960, 6 Ob 201/60, teilweise veröffentlicht in SZ 33/67, hielt der Oberste Gerichtshof an dieser seiner Rechtsauffassung fest.

Da in der Frage der Weingärten zwischen der damaligen und der von der belangten Behörde anzuwendenden Rechtslage kein Unterschied besteht, schließt sich der Verwaltungsgerichtshof der oben zitierten Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes an, woraus sich ergibt, daß Besitzer von Weingärten nicht verpflichtet sind, Vorkehrungen zum Schutz vor Wildschäden im Sinn des § 105 NÖ. Jagdgesetz zu treffen.

Das im gegenständlichen Verfahren von der Oberkommission eingeholte Gutachten der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer vom 2. Juni 1980 kann nicht als Sachverständigengutachten im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 angesehen werden. Wohl erwähnt das NÖ. Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000, bei der Umschreibung des sachlichen Wirkungsbereiches der Kammer auch Gutachten, aber doch nur solche auf dem Gebiet der Berufsvertretung (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a), also vornehmlich im Gesetzgebungsverfahren und auf dem Gebiet der Förderung von öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, welche die Förderung der Land- und Forstwirtschaft zum Ziel haben (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. a). Schließlich kann auch die Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung in rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen, sozial- und strukturpolitischen Fragen (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. d) nicht als Gutachtertätigkeit im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes angesehen werden.

## Höhere Gebühren für Sachverständige

1. Eine höhere Gebühr im Sinn des § 37 Abs. 2 GebAG steht dem Sachverständigen nur dann zu, wenn sich die Parteien durch eine Erklärung vor Gericht zur unmittelbaren Zahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet.

2. Liegt zwar keine ausführliche wissenschaftliche Begründung vor, ist sie aber doch entsprechend komplex, so erscheint ein Satz von 90 Prozent als Annäherung im Sinn des § 34 Abs. 2 GebAG angemessen.

3. Bei tabellarischen Aufstellungen gebührt die volle Schreibgebühr auch dann, wenn nicht die volle Zeilen- bzw. Schriftzeichenanzahl erreicht wird.

OLG Linz, 30. Jänner 1985, 1 R 11/85.

Bei der Untersuchung des Gebührenanspruches des Sachverständigen ist vorerst darauf zu verweisen, daß nach der Aktenlage jeweils kein Fall des § 37 Abs. 2 GebAG 1975 vorliegt, wonach dem Sachverständigen eine höhere als die nach dem GebAG 1975 vorgesehene Gebühr nur dann zusteht, wenn sich die Parteien durch eine Erklärung vor Gericht zur unmittelbaren Zahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet.

Ein Verzicht des Sachverständigen auf Berichtigung aus Amtsgeldern liegt nämlich nicht vor, weshalb sich die Gebührenbestimmung ausschließlich nach dem GebAG 1975 zu richten hat. Mit dem angefochtenen Beschluß versucht das Erstgericht nach dessen erkennbarem Willen die gegenüber den Parteien bereits bestimmten Gebühren gegenüber dem Bezirksrevisor zu konkretisieren. Der angefochtene Beschluß hat also keine selbständige Bedeutung in dem Sinn, daß dem Erstgericht zu unterstellen wäre, es habe die Sachverständigengebühren ein zweites Mal bestimmt.

Was die Höhe der zugesprochenen Positionen betrifft, erachtet sich die Rekurswerberin vor allem durch den Zuspruch des doppelten Stundensatzes der nach der GOA dem Sachverständigen zugebilligten Zeitgrundgebühr von 476 Schilling für seinen Anspruch auf Mühewaltung für das schriftliche Gutachten vom 2. November 1983 (ON 68) beschwert, zumal das Gutachten keine besondere wissenschaftliche Begründung enthalte und keine außergewöhnlichen Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetze, so daß nur drei Viertel des begehrten Höchstbetrages zuzubilligen seien.

Wenn auch dieses Gutachten als Ergänzungsgutachten bezeichnet wurde, so handelt es sich doch um kein solches, da es eine neue und grundsätzliche Berechnung der in der Klage geltend gemachten Honoraransprüche enthält.

Auszugehen ist bei allen Überlegungen nun davon, daß die Tätigkeit eines Sachverständigen aus dem Bauwesen im weiteren Sinn nicht in den Tarifen des GebAG 1975 aufgezählt ist, so daß die Gebühr für Leistungen eines derartigen Sachverständigen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist (§ 34 Abs. 2 GebAG 1975). Dabei ist eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige bei gleicher oder ähnlicher Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben bezöge. Wenn

für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder Empfehlungen bestehen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige für seine außergerichtliche Tätigkeit üblicherweise bezieht (§ 34 Abs. 2 letzter Satz GebAG 1975).

Eine solche Gebührenordnung bzw. Empfehlung ist die Verordnung der Bundesingenieurkammer vom 16. Mai 1975, Z 1064/75, Gebührenordnung für Architekten (GOA). Ist bei Bestimmung der Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs. 2 GebAG 1975 eine auf Grund des § 31 Abs. 2 IngenieurkammerG, BGBl. 1969/71, erlassene Gebührenordnung anzuwenden, so gilt § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles dieser Gebührenordnung, wonach die Sachverständigentätigkeit eines Ziviltechnikers und sohin auch die gerichtliche Sachverständigentätigkeit mit der doppelten Gebühr nach § 11 des Allgemeinen Teiles (der sogenannten Zeitgrundgebühr; im November 1983 476 Schilling) zu verrechnen ist. Bei Ziviltechnikern kann daher von der doppelten „Grundgebühr“ ausgegangen werden, die dann als das anzusehen ist, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. An diesen Wert ist dann die weitgehende Annäherung vorzunehmen.

Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG 1975 darf die Gebühr aber nur dann in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen bestimmt werden, wenn das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Andernfalls darf lediglich eine weitgehende Annäherung an diese Einkünfte erfolgen.

Der Sachverständige ging daher bei seinem Gebührenverzeichnis für das Gutachten vom 2. November 1983 (ON 68) zutreffend von der damals geltenden Zeitgrundgebühr von 476 Schilling aus, begehrte aber dem GebAG 1975 nicht entsprechend die volle Verdoppelung für die Sachverständigentätigkeit. Die Tätigkeit des Sachverständigen erfordert von der Problemstellung her nicht eine ausdrücklich wissenschaftliche Begründung. Die Ausführungen des Gutachtens beruhen im wesentlichen nicht so sehr auf besonderen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern es bedient sich anderwärts bereits entwickelter Methoden und baut mehr auf den praktischen, beruflichen Erfahrungen eines Ziviltechnikers auf. Mangels der besonderen Qualifikation des Gutachtens als wissenschaftlich war die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen gemäß § 34 Abs. 2 GebAG sohin nicht zulässig (Sach 1979/2/22; 1983/2/18). Da bei der Bestimmung der Sachverständigengebühren aber eine weitgehende, jedoch in diesem Fall nicht volle Annäherung an das für eine ähnliche Tätigkeit im Berufsleben erzielte Einkommen anzustreben ist, muß der zugesprochene Betrag für Mühewaltung gekürzt werden. Die gegenteiligen, von anderen Gerichten teilweise verfochtenen Auffassungen (vgl. Sach 1981/2/17; Krammer, Aktuelle Fragen zum Gebührenrecht in Sach 1983/3/5 und die dort zitierte Judikatur), wonach dem Sachverständigen auf jeden Fall

der 100prozentige Zuschlag zum Mindesttarif gebührt, wird von diesem Senat auf Grund obiger Überlegungen nicht vertreten. Es sei nur zur Abrundung in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß zu hg. 4 R 166/79 die Auffassung geäußert wurde, einem Sachverständigen stehe überhaupt nur die einfache Zeitgrundgebühr für eine Gutachtenserstattung zu. Allerdings blieben dem Sachverständigen weitgehend auch die allein vom Gericht zu klärenden Fragen, welche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Bemessung der eingeklagten Honorarforderung zugrunde lagen und um wie viele Aufträge es sich handelte, zur Prüfung überlassen. Bei der vom Gesetz geforderten weitgehenden Annäherung an die Einkünfte des Sachverständigen für gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben ist somit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des hier vorliegenden Falles der Zuspruch von 90 Prozent der doppelten Zeitgrundgebühr gerechtfertigt.

In Übereinstimmung mit der Rekurswerberin ist weiters richtigzustellen, daß der Sachverständige in seiner Honorarnote vom 2. November 1983 die Gebühr von 494 Schilling für Schreibgebühren, Porti, Telefon und Kopien nicht als Reisekosten angesprochen hat.

Weiters bemängelt der Bezirksrevisor die vom Sachverständigen begehrte volle Schreibgebühr für die Seiten 10 und folgende seines Gutachtens vom 2. November 1983, weil sie nicht die im § 54 Abs. 3 erforderliche Zeilenanzahl bzw. die erforderlichen Schriftzeichen aufweisen, so daß hiefür lediglich eine anteilmäßige Gebühr zustehe. Diesen Ausführungen ist jedoch entgegenzuhalten, daß es sich hierbei um eine komplizierte Anführung einer Vielzahl von Ziffern handelt (umfangreiche Tabellen), so daß aus Gründen der Übersichtlichkeit die einzelnen Seiten und Zeilen nicht mit allzuviel Schriftzeichen zu besetzen waren. Von einer zu platzaufwendigen Aufstellung kann aber nicht die Rede sein. Daß ein zu strenges und vom übrigen Inhalt losgelöstes Abstellen auf die im Gesetz angeführten Zahlen zu vermeiden ist, ergibt schon die Anführung von „durchschnittlich“ im § 54 Abs. 3 GebAG 1975. Von dieser Rechtsansicht ausgehend (vgl. hg. 1 R 150/84) konnte das Gutachten mit allen Seiten bezüglich des Zuspruchs der Schreibgebühren voll veranschlagt werden.

## **„Reflexionen und Aphorismen zur österreichischen Architektur“ – Buch zum Architektentag**

Anläßlich des 1. Österreichischen Architektentages 1984 wurde ein Buch mit dem Titel „Reflexionen und Aphorismen zur österreichischen Architektur“ präsentiert. Diese Publikation bietet einen repräsentativen Überblick über die gesamtösterreichische Architekturszene und stellt den Architekten als universellen Gestalter der Umwelt in seinen vielfältigen Aufgabenbereichen von der Raumplanung bis zur Landschaftsgestaltung, vom Einfamilienhaus bis zum Städtebau, von der Innenarchitektur zum Einzeilmöbel vor.

Zahlreiche Abbildungen, Skizzen und Zeichnungen ergänzen das umfangreiche Textmaterial (740 Seiten). Das Buch ist zum Preis von 190 Schilling bei der Buchhandlung Georg Prachner in der Kärntner Straße 30, 1010 Wien, sowie bei diversen anderen Fachbuchhandlungen erhältlich.

## **Gebührenanspruchsgesetz 1975**

### **Erich Feil, Prugg Verlag Eisenstadt, 133 Schilling**

Das vorliegende Buch schließt eine große Lücke. Seit der letzten Erhöhung der Sachverständigengebühren sind fast drei Jahre vergangen, und seitdem ist noch keine kommentierte Ausgabe des GebAG 1975 erschienen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß sich Autor und Verlag der Mühe unterzogen haben, mit dem vorliegenden Werk ein dringendes Bedürfnis der Praxis zu befriedigen.

Vor allem enthält das Buch einen auf dem neuesten Stand befindlichen Entscheidungsteil und berücksichtigt auch die Literatur gebührend. Ebenso findet der Benutzer die für die Praxis nahezu unentbehrlichen Verordnungen, insbesondere zu den §§ 3 und 66. Ein präzise gearbeitetes Stichwortverzeichnis erleichtert das Aufsuchen der gewünschten Gesetzesstelle. Eine Arbeit in der Materie ohne den neuen „Feil“ ist fast unmöglich.

-ge-

...

## **Der technische Sachverständige im Prozeß**

### **Prof. Dr. Niklisch (Hrsg./Ed.), Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 328 Schilling**

Es ist eine Binsenweisheit, daß angesichts der rasant zunehmenden Komplexität technischer Materien die Bedeutung des technischen Sachverständigen im Prozeß entsprechend steigt. Mit den daraus resultierenden Problemen beschäftigte sich die Arbeitsgruppe „Der technische Sachverständige im Prozeß“ auf dem VII. Internationalen Kongreß für Prozeßrecht in Würzburg 1983. Der Band enthält 12 Landesberichte von (alphabetisch) Belgien bis USA in deutsch oder englisch sowie einen Generalbericht des Herausgebers in deutscher und englischer Sprache und einen Diskussionsbericht. Der ausgezeichnete Beitrag über die österreichische Rechtslage stammt vom Richter des Handelsgerichtes Wien, Dr. Imgard Reiterer. Von außerordentlichem Interesse für den Leser ist das System in den anderen behandelten Staaten. Sind doch daraus viele wertvolle Anregungen zu gewinnen. Besonders aufschlußreich sind die verschiedenen Systeme der Sachverständigenbestellung bzw. die Stellung des Sachverständigen im Prozeß. Das Werk ist für den über die Landesgrenzen hinaus interessierten Leser eine wahre Fundgrube.

-ge-

# Veränderungen im österr. Normenwerk

## Neue Önormen

Mit dem Ausgabedatum 1. März 1985 erschienen folgende neue Önormen:

- A 1610 Teil 4; Möbel – Anforderungen; Tische (PG 5)
- A 1610 Teil 9; Möbel – Anforderungen, Schubladen und Auszugplatten (PG 5)
- A 5121 Teil 3; Packhilfsmittel; verstärkte Klebestreifen aus Kraftpapier, wärmeaktivierbar, querverstärkt, für Fabrikanten von Schachteln; Anforderungen, Lieferform, Prüfung (PG 9)
- A 6754 Vornorm; Wertanalyse-Module; Grundsätze, Begriffe, Vorgehensweisen der Wertanalysearbeit (PG 8)
- A 8021 Vornorm; ergonomische Gestaltung von Warten; Begriffe; Maße und Konstruktionsmerkmale für Sitzarbeitsplätze (PG 18)
- B 4419 Teil 1; Erd- und Grundbau; Untergrunderkundung durch Sondierungen; Rammsondierungen (PG 22)
- B 4440 Teil 1; Erd- und Grundbau; Großbohrpfähle und Gründungspfeiler; Großbohrpfähle (PG 21)
- C 2514 Teil 2; Galvanische Überzüge aus Gold und Goldlegierungen; Prüfung der Funktionseigenschaften (PG 15)
- E 6530 Kabelabdeckplatten aus PVC-hart; Abmessungen, technische Lieferbedingungen, Prüfungen und Normkennzeichnung (PG 9)
- F 1055 Druckbehälter für Halonlöscher (PG 8)
- L 5262 Melkanlagen; Prüfung; Prüfgeräte, Prüfhilfsmittel und Prüfmethode (PG 8)
- M 6321 Teil 1; Wälzlager; Toleranzen; Begriffsbestimmungen (PG 11)
- M 6321 Teil 3; Wälzlager; Toleranzen; Hauptmaße und Laufgenauigkeit (PG 18)
- M 6321 Teil 4; Wälzlager; Toleranzen; Lagerluft (PG 11)
- M 7345 Technische Lieferbedingungen für Armaturen; Armaturen für Gasleitungen, Gasversorgungsanlagen und brennbare Flüssigkeiten; zusätzliche Prüfungen für die Bauartprüfung (PG 8)
- M 7346 Technische Lieferbedingungen für Armaturen; Armaturen für Trinkwasser; zusätzliche Prüfungen für die Bauartprüfung (PG 5)
- M 7390 Teil 1; Gasflaschenventile; Gasedaten (PG 33)
- M 7633 Lüftungstechnische Anlagen für Maschinenräume für die Datenverarbeitung (PG 6)
- M 9034 Werkzeugmaschinen; Abnahmebedingungen für spitzenlose Außenrundscheifmaschinen (PG 10)
- M 9034 Beiblatt 1; Werkzeugmaschinen; Abnahmebedingungen für spitzenlose Außenrundscheifmaschinen; Allgemeines, fremdsprachige Benennungen (PG 10)
- M 9707 Stetigförderer; Förderer mit Kettenelementen; beispielhaf-

te Lösungen zur Sicherung von Auflaufstellen durch Schutzeinrichtungen (PG 20)

- S 9032 Beurteilungsmaßstäbe für die Auswuchtgüte starrer Rotoren (PG 24)

Mit dem Ausgabedatum 1. April 1985 erschienen folgende neue Önormen:

- A 2625 Schnittstelle zwischen einer paketorientiert arbeitenden Dateneinrichtung (DEE) und einer Datenübertragungseinrichtung (DÜE) in Datennetzen (PG 50)
- A 5005 1-l-Mehrwegflasche für alkoholfreie Getränke; AF-Normflasche (PG 3)
- A 5006 0,35-l-Mehrwegflasche für alkoholfreie Getränke; AF-Normflasche (PG 3)
- B 5436 Elektroinstallationen; Planung, Ausführung und bauliche Vorkehrungen; Blitzschutzanlagen im Wohnbau (PG 3)
- C 2118 Liegende Behälter aus Stahl; Nenninhalt 1 m<sup>3</sup> bis 5 m<sup>3</sup>; einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung von Flüssigkeiten (PG 10)
- C 2125 Teil 3; oberirdische stehende zylindrische Behälter aus metallischen Werkstoffen, einwandig, mit Flachboden und festem Dach (PG 11)
- L 5260 Melkanlagen; Konstruktion und Leistung (PG 21)
- M 7446 Vornorm; Brennwertgeräte für gasförmige Brennstoffe; Anforderungen, Kondensatabführung, Abgasabführung, Prüfung (PG 8)
- M 8100 Instandhaltung; Benennungen, Definitionen und Maßnahmen (PG 17)
- M 9514 Schäkel der Güteklasse 8; hochfeste Kettenschäkel (PG 8)
- M 9535 Teil 4; Stahldrahtseile; Bergbauseile; Biegezahlen von Runddrähten gebrauchter Oberseile bei Seilfahrtenanlagen (PG 6)
- ISO 1101 Technische Zeichnungen; Form- und Lagetolerierung; Form-, Richtungs-, Orts- und Lauf toleranzen; Allgemeines, Definitionen, Symbole, Zeichnungseintragungen (PG N)
- ISO 1496 Teil 5; ISO-Container; Spezifikation und Prüfung von ISO-Containern der Reihe 1; Plattformen (PG G)
- ISO 5459 Technische Zeichnungen; Form- und Lagetolerierung; Bezüge und Bezugssysteme für geometrische Toleranzen (PG J)
- ISO 6099 Hydraulik und Pneumatik; Zylinder; Bezeichnungscodes für Montagmessungen und Montagearten (PG T)
- ISO 6346 ISO-Container; Kodierung, Identifizierung und Kennzeichnung (PG R)
- ISO 7451 Erdbewegungsmaschinen; Hydraulikbagger; Nenninhalt von Tieflöffeln (PG D)

## Veränderungen im österreichischen Normenwerk

### Mit dem Ausgabedatum 1. Mai 1985 erschienen folgende neue Önormen:

- B 5191 Rohre aus Polyvinylchlorid-hart, erhöht schlagzäh (HIPVC), Rohrleitungsteile aus Polyvinylchlorid-hart (UPVC) oder HIPVC und Rohrverbindungen für erdverlegte Gasleitungen; Abmessungen, technische Lieferbedingungen, Prüfungen und Normkennzeichnung (PG 20)
- B 5192 Rohre, Rohrverbindungen und Rohrleitungsteile aus Polyethylen (PE) für erdverlegte Gasleitungen; Abmessungen, technische Lieferbedingungen, Prüfungen und Normkennzeichnung (PG 20)
- C 9013 Weißkalk zur Wasseraufbereitung; technische Lieferbedingungen, Normkennzeichnung (PG 11)
- E 6508 Teil 3; Unterputzdosen für mehrpolige Steckdosen mit Schraubbefestigung (PG 4)
- M 6271 Wasseruntersuchung; Bestimmung des Volumenanteils der absetzbaren Stoffe in Wasser und Abwasser (PG 6)
- M 6321 Teil 2; Wälzlager; Toleranzen; Meßverfahren (PG 12)
- M 7307 Teil 3; Bewertung von Spannungsanalysen an Druckgefäßen oder Druckbehältern; Spannungsnachweise für zyklische Beanspruchung (PG 9)
- M 7390 Teil 2; Gasflaschenventile für Probedrucke bis maximal 300 bar; Bauformen, Baumaße, Anschlüsse, Gewinde (PG 18)
- S 7016 Prüfung von Leder; Bestimmung der Schrumpfungstemperatur (PG 5)
- S 7017 Prüfung von Leder; Bestimmung des Verhaltens gegenüber Wasser bei dynamischer Beanspruchung; Permeometer (PG 6)
- S 7018 Prüfung von Leder; Bestimmung des Verhaltens gegenüber Wasser bei dynamischer Beanspruchung; Penetrometer (PG 8)
- S 7024 Prüfung von Leder; Bestimmung der Stichausreißeigenschaft (PG 5)
- S 7030 Prüfung von Leder; Bestimmung der Dauerbiegefähigkeit mit dem Flexometer (PG 6)
- V 5706 Verschlüßeinrichtungen für Wechsellaufbauten; Mindestanforderungen (PG 5)
- Z 1110 Gehörschutzmittel; Begriffsbestimmungen, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung (PG 15)
- EN 129 Prüfung von Türen; Prüfung der Verformung von Türblättern durch Verwinden (PG 12)
- EN 130 Prüfung von Türen; Prüfung der Steifigkeit von Türblättern durch wiederholtes Verwinden (PG 15)
- ISO 7457 Erdbewegungsmaschinen; Messung der Wendedimensionen von Maschinen und Rädern (PG E)

### Folgende Önormen ersetzen mit 1. März 1985 ihre vorhergehende Ausgabe:

- M 7812 Teil 1; Sicherung der Güte von Schweißarbeiten; Anforderungen an Betriebe, in denen Schweißarbeiten nach Güteklassen durchgeführt werden (PG 8)
- M 7812 Teil 2; Sicherung der Güte von Schweißarbeiten; Güteklassen (PG 4)

- M 7812 Beiblatt 1; Prüfbuch gemäß Önorm M 7812 Teil 1; Anforderungen an Betriebe, in denen Schweißarbeiten nach Güteklassen durchgeführt werden (-)
- M 9700 Stetigförderer; allgemeine Sicherheitsvorschriften (PG 12)
- M 9801 Beiblatt 1; Prüfbuch für Flurförderzeuge (-)
- S 3025 Dampfdruckkochtöpfe für den Haushalt; Anforderungen, Prüfbestimmungen, Gütesicherung (PG 12)

### Folgende Önormen ersetzen mit 1. April 1985 ihre vorhergehende Ausgabe:

- B 2460 Beiblatt 6; Prüfbuch für Fahrtreppen und Fahrstege (-)
- B 4004 Teil 1; Krane und Kranbahnen; Berechnung der Tragwerke; allgemeine Grundlagen (PG 15)
- B 4455 Erd- und Grundbau; vorgespannte Anker für Festgestein und Lockergestein (PG 26)
- B 5075 Muldensteine und Grabensteine aus Beton (PG 8)
- C 1104 Kraftstoffe - Dieselmotoren; Dieselmotoren; Anforderungen (PG 3)
- M 9530 Stahldrahtseile; Tragseile; Spiralseile (PG 3)
- M 9532 Teil 1; Stahldrahtseile; Tragseile für allgemeine Verwendungszwecke; verschlossene Seile (PG 3)
- M 9535 Teil 1; Stahldrahtseile; Bergbauseile; Förderseile; Rundlitzenseile (PG 5)
- M 9535 Teil 2; Stahldrahtseile; Bergbauseile; Flachförder- und Flachunterseile (PG 4)
- M 9535 Teil 3; Stahldrahtseile; Bergbauseile; Signallitzen und Signalseile (PG 4)
- M 9536 Teil 1; Stahldrahtseile; Ölfeldseile; Rundlitzenseile (PG 8)
- M 9537 Stahldrahtseile für Förderungen und Abspannungen; Rundlitzenseile in Normalmachart (PG 5)

### Folgende Önormen ersetzen mit 1. Mai 1985 ihre vorhergehende Ausgabe:

- A 5301 Aufsetzrahmen aus Holz für Paletten, 800 mm x 1200 mm (PG 5)
- A 5330 Teil 2; Paletten; Terminologie (PG 15)
- B 3307 Transportbeton (PG 15)
- B 4004 Teil 2; Krane und Kranbahnen; Berechnung der Standicherheit (PG 9)
- E 1366 Explosionsschutz; graphische Symbole und Schilder für elektrische Betriebsmittel (PG 8)
- M 9800 Flurförderzeuge und Anbaugeräte; Einteilung, Definition, Bauvorschriften (PG 50)
- S 4106 Eispickel; Anforderungen, Prüfung, Normkennzeichnung (PG 9)

### Folgende Önorm ersetzt mit 1. Mai 1985 ihre vorhergehende Ausgabe im abgekürzten Verfahren:

- B 5155 Kunststoffrohre für Heizanlagen aus Polybuten-1 (PB); Abmessungen, Anforderungen, Prüfungen und Normkennzeichnung (PG 9)\*

\* Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen, die Abonnenten bekommen sie kostenlos zugesandt.

### Zurückziehung der Empfehlung von DIN-Normen

Die nachfolgend angeführten DIN-Normen waren zur Anwendung in Österreich empfohlen; diese Empfehlung wurde mit 31. März 1985 zurückgezogen:

DIN 17 135	Alterungsbeständige Stähle; Gütevorschriften (ersatzlos)
DIN 40 700	Teil 14; Schaltzeichen; digitale Informationsverarbeitung (ersatzlos)
DIN 53 128	Prüfung von Papier; Durchreißversuch nach Elmendorf (ersetzt durch Önorm A 1115, Dez. 1984)

### Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen wurden mit 31. März 1985 zurückgezogen:

A 6065	Teil 3; Form- und Lagetoleranzen; Begriffe, Zeichnungseintragungen (ersetzt durch Önorm ISO 1101, April 1985)
A 7008	Vornorm; Grundbegriffe der Energiewirtschaft; nichtkonventionelle Energiequellen, -Umsetzung und -Speicherung (ersatzlos)

### Empfehlung von DIN-Normen zur Anwendung in Österreich

Folgende DIN-Norm wurde mit 1. April 1985 zur Anwendung in Österreich empfohlen:

DIN 19 621	Dolomitisches Filtermaterial zur Wasseraufbereitung; technische Lieferbedingungen
------------	---

### Neue Normungsvorhaben

In dieser Rubrik werden jeweils die neuen Normungsvorhaben der verschiedenen Fachnormenausschüsse angekündigt. Wo nötig und möglich, werden auch Hinweise auf den Inhalt der künftigen Norm gegeben. Wir weisen jedoch in Anbetracht des frühen Stadiums darauf hin, daß sich sowohl Titel als auch inhaltlicher Umfang – in besonderen Fällen sogar die Nummer – des Normungsvorhabens noch ändern können.

Der jeweils zuständige Fachnormenausschuß wird durch seine Kennzahl angegeben; sein vollständiger Titel kann dem Önormen-Verzeichnis oder den Jahresberichten des ON entnommen werden.

Önorm-Nummer	Titel des Normungsvorhabens	FNA
C 2122	Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung von Flüssigkeiten	132
C 2123	Domschachtkragen und gemauerter Domschacht für Behälter zur unterirdischen Lagerung von Flüssigkeiten	
E 1012	Graphische Symbole für Schaltungsunterlagen; binäre Elemente	110 A

E 1351*	Prüfgeräte; Prüffinger	
E 1375*	Prüfgeräte; Prüfgerät für Tropfwasserschutz	
E 1376*	Prüfgeräte; Prüfgerät für Spritzwasserschutz	
E 6622	Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke; Grundaufbau der Steckdosen	110
Teil 10	Einbausteckdosen-Lehre L 1	IG
M 6315	Wälzlager; Benennungen und Definitionen	201
Teil 2		
M 6722	Zylinderräder und Zylinderradtriebe mit Innenverzahnung; Grundregeln für die geometrische Auslegung	034
Teil 1		
M 6722	Zylinderräder und Zylinderradtriebe mit Innenverzahnung; Diagramme über geometrische Grenzen für die Paarung Innenrad-Ritzel	
Teil 2		
M 6722	Zylinderräder und Zylinderradtriebe mit Innenverzahnung; Diagramme zur Ermittlung der Profilverschiebungsfaktoren	
Teil 3		
M 6722	Zylinderräder und Zylinderradtriebe mit Innenverzahnung; Diagramme über Grenzen für die Paarung Innenrad – Schneidrad	
Teil 4		
M 6723	Profilverschiebung bei Zylinderrädern mit Außenverzahnung	
M 6724	Schrägungswinkel für Zylinderradverzahnungen	
M 7731	Sonnentechnische Anlagen; Sonnenheizungsanlagen zur Wassererwärmung; allgemeine Anforderungen	173
Vornorm	Besondere Anforderungen an Wärmepumpen zur Aufstellung in Gebäuden	093
M 7757		
Vornorm	Seilbahnen und Schlepplifte; visuelles Leitsystem	178
S 4612		
V 5026	Steilschulterfelgen für Nutzkraftwagen und Anhänger; Tiefbettfelgen	038
V 5027	Schrägschulterfelgen für Kraftfahrzeuge	

\* Überarbeitung einer bestehenden Önorm

### Zurückgezogene Önormen

Folgende Önormen wurden mit 30. April 1985 zurückgezogen:

M 7390	Gasflaschenventile; Bauformen, Baumaße und Anschlüsse, Gastabellen (ersetzt durch Önorm M 7390 Teil 2, Mai 1985)
V 5850	Halter für Rettungsring (ersatzlos)
EN 15	Rettsring (ersatzlos)

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

## Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

### Gemeinsamer geselliger Tagesausflug

Das Präsidium und der Vorstand des Landesverbandes Wien haben über die Initiative des Vorstandsmitgliedes Hr. Deutsch einen Tagesausflug beschlossen.

Falls dieser Ausflug ein Erfolg wird, soll er als ständige, jährliche Einrichtung eingeführt werden.

Es ist geplant, am 14. September mit einem Bus und Oldtimerzug nach Ungarn zu fahren.

Das momentan zur Verfügung stehende Programm sieht vor:

- 8.00 Uhr: Abfahrt Wien-Neusiedl/See
- 9.30 Uhr: Eintreffen beim See-Bahnhof
- 9.47 Uhr: Abfahrt über Seewinkel – Frauenkirchen – Pamhagen nach Fertőszentmiklós
- 12.00 Uhr: Eintreffen und Mittagessen in typisch ungarischer Csarda (Zigeunermusikkapelle)
- 14.00 Uhr: Fahrt zum Schloß Esterházy mit Besichtigung (Dauer zirka 1 Stunde)
- 15.00 Uhr: Abfahrt
- 15.30 Uhr: Eintreffen in Nagycenk  
Fahrt mit der Szechenyi-Museumseisenbahn anschließend Busfahrt nach Sopron
- 16.45 Uhr: Sopron  
Kurzer Stadtpaziergang, wobei anschließend die Möglichkeit besteht:
  - a) Abendessen mit Folklore und Weinkost, pro Person zusätzlich S 170,-

- b) Weinkost mit kalter Platte, pro Person zusätzlich S 110,- (Überstunden des Autobusses sind dabei inbegriffen)
- c) Rückfahrt nach Wien.

Die Entscheidung wird durch die Mehrheit der Teilnehmer getroffen.

Der Preis beträgt bei einer Mindestzahl von 45 Personen S 470,-. Dieser Betrag ist gegenüber dem Normalpreis für den Verband reduziert worden.

Jede 26. Person erhält das Arrangement frei. Die maximale Teilnehmeranzahl ist mit 300 Personen begrenzt. Bei Mehranmeldung können wir eine zweite Fahrt am 21. September arrangieren.

Für österreichische Staatsbürger ist nur ein gültiger Reisepaß notwendig.

Eigens geöffneter Grenzübergang, danach Begrüßungstrunk mit Barack.

Gegen Aufzahlung von S 90,- kann jeder Lokomotivführer sein und erhält ein Diplom.

Eine weitere Sonderleistung besteht darin, daß auf der Fahrt im Zug ein kleiner Imbiß (Speckbrot, Schmalzbrot, Grammelpogatsche) serviert wird.

Wir hoffen sehr, daß die Mitglieder zahlreich mit ihren Familien und Freunden an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Genauere Daten werden den Teilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben.

An den

(hier abtrennen)

Landesverband für Wien  
Niederösterreich und Burgenland  
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

## Anmeldung

Ich nehme an der Fahrt im Oldtimer-Zug nach Ungarn teil

Name:

Anschrift:

Personenanzahl:

und überweise den Preis von S 470,- pro Person auf das Konto des LV Wien, NÖ., Bgld., CA-BV Josefstädter Str., Kt.-Nr. 0049-26531/00

Anmeldeschluß: 30. Juli 1985

Unterschrift:

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

## **Seminar für Sachverständige** (46. und 47. Wiederholung)

**Thema:** Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalyse, Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß, Schiedswesen, Verhalten vor Gericht, Gebühren-, Schadenersatzrecht, Beweissicherung u. a.

**Termin:** Montag, 23., und Dienstag, 24. September 1985, Montag, 28., und Dienstag, 29. Oktober 1985.

**Seminarleiter:** Prof. Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, sowie Dr. Ernst Schödl, Richter des LG Wien.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches wie immer im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 3120 Schilling für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

## **Brandschutz am Bau**

**Thema:** „Baulicher Brandschutz unter besonderer Berücksichtigung der Planung und Bauführung bei gewerblichen Betriebsanlagen.“ An Hand ausgewählter Problemtypen der Praxis werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke sowie auf dem Markt befindlicher neuerer Baumaterialien und Systeme Mängel und Planungsfallen besprochen. Es wird auch Rücksicht auf die bautechnischen Probleme der Lüftungsanlagen genommen.

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

**Seminarleiter:** Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Vortragender:** BR Dr. Wolfgang K. Weigert.

**Termin:** Freitag, 11. Oktober 1985.

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen, Skripten sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

## **Liegenschaftsschätzungsseminar** (47. Wiederholung)

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975).

**Tagungsort:** Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien.

**Seminarleiter:** Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien.

**Termin:** Mittwoch, 23. Oktober 1985.

Der Preis für dieses Seminar (von zirka 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und zirka 200 Seiten Skripten (mit ausführlichen Mustergutachten für alle in Frage kommenden Fälle) sowie der 20prozentigen Umsatzsteuer 1920 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 1740 Schilling.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von 450 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

## **Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs**

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

## **Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB)**

(1. Wiederholung)

**Thema:** Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1978 und EHVB 1978): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko und Gewässerschadenrisiko. Abgrenzung der AHVB 1978 zu den ABHB (Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung des Bauhaupt-, Bauneben- und Bauhilfsgewerbes). Bezuhabende Tarifgrundsätze.

Das Preis-Leistungs-Verhältnis der Haftpflichtversicherung – dargestellt an praktischen Fällen.

Das Versicherungsgutachten – Erwartungen des Versicherers (Fallbeispiel). Architektenhaftpflicht.

**Termin:** Montag, 25., und Dienstag, 26. November 1985.

**Seminarleiter:** Professor Dr. Richard Jäger, Senatspräsident des OLG Wien, Baurat h. c. Architekt Dipl.-Ing. Gerhard Dubin, Werner Achatz, Prokurist der Zürich Kosmos Versicherung.

Der Preis für dieses zweitägige Seminar, welches – wie immer – im Berghotel „Tulbingerkogel“, 3001 Mauerbach bei Wien, stattfindet, beträgt 3120 Schilling, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur 2760 Schilling einschließlich zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten und der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung (jeweils von 9 bis zirka 18 Uhr).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. (0 22 73) 73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von 500 Schilling für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

# Veranstaltungen + Termine + Seminare

## Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Keplerstraße 10

Tel. (03 16) 91 10 18

### A. Grundseminar für Sachverständige

**Thema:** Gutachtenerstellung, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht.

**Tagungsort:** Schloß Seggau bei Leibnitz/Strmk.

**Seminarleiter:** SR Dr. Jürgen Schiller.

**Termin:** Samstag und Sonntag, den 5. und 6. Oktober 1985.

**Seminarkosten:** Nichtmitglieder 3200 Schilling, Mitglieder des LV 2600 Schilling.

### B. Liegenschaftsschätzungsseminar

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen, Schätzungen nach der Real-schätzordnung, Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975.

**Tagungsort:** Schloß Seggau bei Leibnitz/Strmk.

**Seminarleiter:** SR Dr. Jürgen Schiller.

**Termin:** Samstag, den 19. Oktober 1985 – praktische Übungen, und Sonntag, den 20. Oktober 1985.

**Seminarkosten:** Samstag für Mitglieder des LV 1700 Schilling, für Nichtmitglieder des LV 2040 Schilling; Sonntag für Mitglieder des LV 900 Schilling, für Nichtmitglieder des LV 1080 Schilling.

### 1. Kfz-Aufbauseminar

**Themen:** Spezielle Unfalltypen.

Kfz (ein- u. mehrspurig) gegen- bzw. aufeinander,

Kfz (ein- u. mehrspurig) gegen feste Hindernisse,

Kfz-Fußgänger,

Kfz-Kinderunfälle,

Witterungseinflüsse – Nachtunfälle usw.,

Schwerfahrzeugunfälle.

Die Weg-Zeit-Analyse zur techn. Rekonstruktion von Verkehrsunfallvorgängen.

Graphische Darstellungen, Rückrechnungen.

Sehphysiologische und lichttechnische Belange.

Mikrospurensicherung und Auswertung. Glühwendeluntersuchungen.

Einfache Stoßvorgänge („Slibar-Stoß“ graphisch).

Gemeinsames Durchrechnen von Unfallvorgängen bis zur Gutach-  
tenserstattung.

Auf Wunsch: SV-Gebührennote (Entscheidungen), Wertminderung,  
ABS-System bei Unfallrekonstruktionen.

Rechtliche Beurteilungen.

**Die Vortragenden sind:** Helmut Walter, Ing. Heribert Bürger, SR Dr. Jürgen Schiller.

**Ort:** Kur-Thermenhotel, 8282 Loipersdorf 46, Steiermark.

**Zeit:** Samstag, 15. Juni 1985, Beginn 9 Uhr, Sonntag 16. Juni 1985.

**Seminarkosten:** Für Mitglieder des Landesverbandes 2000 Schilling inklusive MwSt. 20 Prozent, für Nichtmitglieder 2400 Schilling inklusive MwSt. 20 Prozent.

**Pensionskosten:** Wenn Übernachtung erforderlich, Vollpension 530 Schilling, Übernachtung mit Frühstück 410 Schilling.

**Anmeldung für diese Seminare:** Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Keplerstraße 10, Telefon (03 16) 91 10 18.

## Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (07 32) 66 22 18

### A. Grundseminar für Sachverständige

**Thema:** Gutachtenerstellung, Beweissicherung, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht.

**Tagungsort:** Raiffeisen-Bildungsheim, 4040 Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177, Tel. (07 32) 23 64 16.

**Seminarleiter:** SR Dr. Jürgen Schiller.

**Termin:** Mittwoch, den 26., und Donnerstag, 27. Juni 1985.

**Seminarkosten:** Nichtmitglieder 3200 Schilling, Mitglieder des LV 2600 Schilling (und Anwärter des LV).

### B. Liegenschaftsschätzungsseminar

**Thema:** Liegenschaftsschätzungen, Schätzungen nach der Real-schätzordnung, Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975.

**Tagungsort:** Raiffeisen-Bildungsheim, 4040 Linz-St. Magdalena, Schatzweg 177, Tel. (07 32) 23 64 16.

**Seminarleiter:** SR Dr. Jürgen Schiller.

**Termin:** Freitag, 28. Juni 1985.

**Seminarkosten:** Nichtmitglieder 2000 Schilling, Anwärter und Mitglieder des LV 1700 Schilling.

Schriftliche Anmeldungen sind zu richten an: Landesverband für Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 4020 Linz, Bürgerstraße 20.

Anfragen wegen eventueller Übernachtungen bitte direkt an Raiffeisen-Bildungsheim (Frau Zuschrader) richten.

## Sonstige Veranstaltungen

### 23. Tagung der Gesellschaft für Kriminologie

Die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie hält vom 10. bis 12. Oktober 1985 in Salzburg (Österreich) ihre XXIII. Tagung ab.

Die Leitthemen sind:

Rückfallkriminalität

Führerscheinenzug.

Nähere Auskünfte:

Univ.-Prof. Dr. Gerhart Harrer, Institut für Forensische Psychiatrie, A-5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 79, Tel. (06 62) 3 35 01, DW 3100

Univ.-Prof. Dr. Heinz Zipf, Institut für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, A-5020 Salzburg, Weiserstraße 22, Tel. (06 62) 4 45 11, DW 325